

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.2

Dillingen a.d.Donau, den

15.09.2025

# Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

## Gegen Empfangsbestätigung

GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG  
Cecilienkoog 16  
25821 Reußenköge

Telefon-Nst. 09071/ 51-  
239

Telefax-Direkt 09071/ 5133-  
239

Dienstgebäude  
89407 Dillingen a.d.Donau  
Große Allee 24

### Öffnungszeiten

Montag und  
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr  
Dienstag 07.30-14.00 Uhr  
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr  
und 14.00-17.30 Uhr  
Freitag 07.30-12.30 Uhr

### Bankverbindungen

Sparkasse Nordschwaben  
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67  
BIC: BYLADEM1DLG  
VR-Bank Donau-Mindel eG  
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70  
BIC: GENODEF1GZ2

Bearbeiter(in)  
Herr Abbate

Zimmer-Nr.  
234

☎ 09071/51-0  
☎ 09071/51-101

UST ID: DE130 860 995

E-Mail  
Angelo.Abbate@landratsamt.dillingen.de

Weitere Dienstgebäude:  
89407 Dillingen a.d.Donau  
Große Allee 25 und 49

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de  
Internet: https://www.landkreis-dillingen.de  
Nächstgelegene Haltestelle ÖPNV  
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von jeweils 262 m (Nabenhöhe 174,5 m) in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim**

### Anlagen

- 1 genehmigter Plansatz
- 1 übriger Plansatz
- 1 Anzeige Baubeginn (siehe 4.10.6.2 Hinweise)
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme (siehe 4.10.6.5 Hinweise)
- 1 Vordruck Inbetriebnahme (siehe 5.2)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Anhang

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt folgenden

# Bescheid:

## **1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Holzheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim erteilt.

## 2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen
- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Herstellung von Zuwegungen
- Antragsgemäße Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

## 3. Planunterlagen

Der unter Ziffer 1 dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde:

	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>
	Inhaltsverzeichnis
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>
1.1.	Antrag
1.1.1	Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG
1.1.2	Antrag auf Art des Genehmigungsverfahrens
1.1.3	Handelsregisterauszug zu §52b BImSchG
1.1.4	Vollmacht Windparkgesellschaft
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens
1.3	Investitionskosten
1.3.1	Nachweis der Rohbau- und Herstellkosten
1.3.2	Aufschlüsselung Investitionskosten
1.4	Kostenübernahmeerklärung Verfahrenskosten
<b>2</b>	<b>Angaben zu Standort und Umgebung</b>
2.1.	Planungsrecht
2.1.1	Erklärung zur Raumordnung/Regionalplanung
2.1.2	Auszug aus dem Regionalplan Augsburg – Teilfortschreibung – Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (2018)
2.1.3	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Holzheim (1998)
2.2	Anlagenstandort
2.2.1	Standortkoordinaten
2.2.2	Betroffene Flurstücke – Flurstückliste
2.2.3	Flurstücknachweise
2.3	Übersichtspläne
2.3.1	Topografische Karte M1:25.000
2.3.2	Grundkarte M1:12.000
2.3.3	Abstände WEA M1:17.500
2.3.4	Erschließung WEA M1:15.000
2.4	Richtfunkstudie
2.4.1	Formular Richtfunkstudie
2.4.2	Rückmeldung Bundesnetzagentur und Richtfunkbetreiber
2.5	Luftfahrt
2.5.1	Erklärung Vorbescheidsanfrage
2.5.2	Vorbescheidsanfrage Luftfahrt
2.5.3	Stellungnahme Bundeswehr und DFS
2.5.4	Datenblatt informelle Voranfrage
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>
3.1	Grunddaten der Windenergieanlagen
3.1.1	Technische Beschreibung E175
3.1.2	Gondelabmessung E175
3.1.3	Gondelschnitt E175

3.1.4	Technisches Datenblatt E175
3.2	Technische Daten der Anlage
3.2.1	Eigenbedarf WEA
3.2.2	Gondelgewichte
3.2.3	Technisches Datenblatt Turm
3.2.4	Technische Beschreibung Sektormanagement
3.2.5	Zuwegung und Baustellenflächen
3.3	Anlagensicherheit
3.3.1	Erklärung Eiserkennungssystem
3.3.2	Technische Beschreibung Enercon Eiserkennung
3.3.3	Gutachten Eiserkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren
3.3.4	Gutachten Risikobewertung Eisfall
3.3.5	Technische Beschreibung Blitzschutz
3.3.6	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
3.4	Gehandhabte Stoffe
3.4.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
3.4.2	Sicherheitsdatenblätter
3.5	Arbeitsschutz
3.5.1	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
3.5.2	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege
3.5.3	Erklärung Arbeitsschutz
3.5.4	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe
3.6	Brandschutz
3.6.1	Technische Beschreibung Brandschutz
3.6.2	Gutachten Allgemeines Brandschutzkonzept
3.6.3	Stellungnahme Brandschutz
3.6.4	Technische Beschreibung Automatische Löschsystme
3.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
3.7.1	Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
3.7.2	Farbgebung
3.7.3	Notstromversorgung der Befeuerung von WEA
3.7.4	Technische Beschreibung bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
3.7.5	Erklärung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
<b>4</b>	<b>Emissionen und Immissionen</b>
4.1	Schallimmissionen
4.1.1	Schalltechnisches Gutachten
4.2	Schattenimmissionen
4.2.1	Schattenwurfgutachten
4.2.2	Technische Beschreibung Schattenabschaltung
4.2.3	Erklärung Lichtreflexion
4.3	Beschreibung Minderung von Schall und Schatten
4.4	Erklärung zu Schall und Schatten
<b>5</b>	<b>Bauunterlagen</b>
5.1	Bauantragsunterlagen
5.1.1	Bauantrag
5.1.2	Baubeschreibung
5.1.3	Statistischer Erhebungsbogen
5.2	Abstandsflächenberechnung
5.2.1	Berechnung Abstandsfläche Enercon
5.2.2	Abstandsflächenübernahme WEA 1
5.2.3	Abstandsflächenübernahme WEA 2
5.2.4	Abstandsflächenübernahme WEA 3
5.2.5	Abstandsflächenübernahme WEA 4
5.3	Auszug Katasterwerk, Lagepläne (§7 BauVorlVO)
5.3.1	Auszug aus dem Katasterwerk
5.3.2	Lageplan WEA 1 (M 1:1.500)
5.3.3	Lageplan WEA 2 (M 1:1.500)
5.3.4	Lageplan WEA 3 (M 1:1.500)
5.3.5	Lageplan WEA 4 (M 1:1.500)
5.3.6	Lageplan Gesamt (M 1:1.500)
5.3.7	Tabellarische Übersicht Bauflächen
5.4	Bauzeichnung nach §8 BauVorlVO
5.5	Standsicherheitsnachweis (§10 BauVorlVO)
5.6	Baugrunduntersuchung
5.7	Betriebseinstellung
5.7.1	Rückbauerklärung

5.7.2	Nachweis der Rückbaukosten
5.8	Bauvorlageberechtigung (Art. 61 BayBO)
5.8.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung
5.8.2	Erklärung Bauvorlageberechtigung
<b>6</b>	<b>Abfall und Wasser</b>
6.1	Stellungnahme Abfallentsorgung
<b>7</b>	<b>Wasser</b>
7.1	Erklärung zu Wasser
<b>8</b>	<b>Natur- und Artenschutz</b>
8.1	Artenschutzrechtliche Prüfung
8.1.1	Artenschutzbericht
8.1.2	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan
<b>9</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>
9.1	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

#### 4. Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagedaten gebunden:

Typenbezeichnung:	ENERCON E-175 EP5 E2
Rotordurchmesser:	175 m
Nennwirkleistung:	7.000 kW
Nabenhöhe:	174,5 m
Gesamthöhe:	262 m
Schalleistungspegel:	106,9 dB(A) +- 2,1 dB(A)
Rotor mit Blattverstellung	
Typ:	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung:	Uhrzeigersinn (in Windrichtung gesehen)
Rotorblattanzahl:	3
Rotorblattlänge:	85,98 m
Überstrichene Fläche:	23.840 m <sup>2</sup>
Rotorblattmaterial	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff), CFK (kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff), Balsaholz, Schaumstoff
Abschaltgeschwindigkeit:	25 m/s (10 min – Mittel)
Konuswinkel:	- 5 °
Rotorachswinkel zur Horizontalen:	6 °
Blattverstellungssystem:	Je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
Antriebsstrang mit Generator:	
Windenergieanlagenkonzept:	Getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotornabe:	Starr
Lagerung:	2 Kegelrollenlager
Generator:	Direktgetriebener permanenterregter Synchron-generator
Bremsystem:	
Aerodynamische Bremse:	Aerodynamisch über Blattverstellung
Rotorbremse:	E-Brake
Steuerung der Windenergieanlage:	
Typbezeichnung:	PI-CS

Netzeinspeisung:	Vollumrichter mit speicherprogrammierbarer Steuerung
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Integriert

#### 4.1 Allgemein

Die Windgeschwindigkeit, die Gondelposition, die Rotordrehzahl und die im Generator erzeugte elektrische Leistung (jeweils Mittelwerte über das Zeitintervall von 10 Minuten) sind kontinuierlich für jede Windkraftanlage separat aufzuzeichnen. Die Dokumentation der aufgezeichneten Werte ist dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau auf Verlangen in elektronischer Form vorzulegen.

#### 4.2 Wartung

##### 4.2.1

Die Windkraftanlagen sind entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers zu betreiben und zu warten.

##### 4.2.2

Die Wartungsarbeiten an den Anlagen sind derart durchzuführen, dass lärmrelevante Defekte möglichst vermieden bzw. unverzüglich behoben werden.

##### 4.2.3

Über die an den Anlagen durchgeführten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens für einen Zeitraum über die letzten drei Jahre aufbewahrt und dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau auf Verlangen in elektronischer Form vorgelegt werden.

#### 4.3 Lärmschutz

##### 4.3.1

Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen darf unter Berücksichtigung des Oktavspektrums folgenden Wert nicht überschreiten:

Mittlerer Schalleistungspegel	$L_w$	106,9 dB(A)
Messunsicherheit	$\sigma_R$	0,5 dB(A)
Serienstreuung	$\sigma_P$	1,2 dB(A)

##### Zugehöriges Oktavspektrum

Modus	Oktav-Schalleistungspegel in dB(A)							
	Frequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
P07200	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8

##### 4.3.2

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage ist das auf den Herstellerangaben beruhende prognostizierte Emissionsverhalten des Anlagentyps durch eine nach § 29 b BIm-SchG bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen.

##### Hinweise:

Entsprechend den Vorgaben der FGW-Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.

Vor Beauftragung der Messstelle sollte eine Abstimmung mit dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau erfolgen.

Die Abnahmemessung kann nur eine Messstelle durchführen, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keinen Prüf- bzw. Beratungsauftrag innehatte.

#### 4.3.3

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der ersten Anlage ist dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

#### 4.3.4

Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ durchzuführen.

#### 4.3.5

Der lärmtechnische Abnahmemessbericht ist dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

#### 4.3.6

Mit den durch Messung ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen, wenn nicht alle gemessenen Werte gleich den Herstellerangaben sind oder diese unterschreiten. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e,max}$  durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2 \text{ dB}$ ) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

#### 4.3.7

Die nach dem Interimsverfahren ermittelten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	Adresse	Gemarkung	Flurstück Nr.	Rechtswert/ Hochwert	Beurteilungspegel	
					Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO1	Rosenstraße 30	Holzheim	313	613107 5373650	42	38
IO2	Augsburger Straße 60	Holzheim	2369	614073 5373754	37	37
IO3	Siedlerweg Hausnr. fehlt ist aber 9	Ellerbach	426	614833 5372992	39	39
IO4	Wiefenfeld- straße 6	Ellerbach	405/1	615341 5372708	38	38
IO5	Hartweg 3	Ellerbach	389	615493 5372511	38	38
IO6	Lerchenweg 1	Ellerbach	184/6	615694 5372581	40	36

IO7	Brunnenweg 8	Ellerbach (Fulten- bach)	745/38	616027 5371949	35	35
IO8	Brunnenweg 9	Ellerbach (Fulten- bach)	745/40	615969 5371979	35	35
IO9	Rosenweg 10	Hennhofen	272	617020 5370414	32	29
IO10	An der Wiege 26	Altenmün- ster	596/15	616930 5369424	30	27
IO11	St.-Leonhard-Str. 26	Baiershofen	317/6	614173 5368589	33	29
IO12	Dominicus-Zim- mermann-Str. 16	Baiershofen	482/1	614454 5368757	30	30
IO13	Dominicus-Zim- mermann-Str. 20	Baiershofen	482/8	614446 5368689	33	30
IO14	Dorfstraße 9	Rech- bergreuthen	81/3	611877 5369433	25	25
IO15	Neubaugebiet „Westliche Lehen II“	Rech- bergreuthen	235/20	611624 5369415	30	26
IO16	Eisinger Hof 2	Winterbach	327	610737 5370186	23	23
IO17	Lohmühle 1	Waldkirch	857	610050 5370569	22	22
IO18	Maiergasse 4	Waldkirch	599/6	609821 5370563	27	23
IO19	Maiergasse 2	Waldkirch	559/7	609849 5370541	27	23
IO20	Heudorf 8	Glött	2066	610540 5371471	28	28
IO21	Reutelberg 3	Glött	287/4	610575 5372648	29	25
IO22	Reichenbach- straße 8	Altenbaindt	30/6	611922 5372594	37	37
IO23	Ziegelweg 4	Altenbaindt	39/1	611676 5372288	35	35
IO24	Ziegelweg 9	Altenbaindt	30/2	611954 5372353	37	37

Hinweis:

Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

#### 4.4 Lichtreflektionen

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Lichtreflexionen / Lichtblitzen dürfen die Rotorblätter, die Gondel sowie der Turm nur mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 beschichtet sein.

#### 4.5 Schattenwurf

##### 4.5.1

Durch eine entsprechende Anlagensteuerung (zeitweise Abschaltung) der Windenergieanlagen ist zu gewährleisten, dass am

Immissionsort	Gemarkung	Straße	Flurstück Nr.	Rechtswert/ Hochwert
2	Ellerbach	Siedlerweg 9	426	614829 5373004
6	Ellerbach	Dorfstraße 8	67	615206 5373042
7	Ellerbach	Dorfstraße 12	62	615263 5373044
8	Ellerbach	Dorfstraße 12 a	62/1	615271 5373018
9	Ellerbach	Dorfstraße 14	63/2	615306 5373036
10	Ellerbach	Dorfstraße 18 a	63/1	615306 5373002
16	Ellerbach	Dorfstraße 28	57/2	615379 5372883
18	Ellerbach	Wiedefeldstr. 2	55/2	615355 5372815
19	Ellerbach	Wiedefeldstr. 4	51	615313 5372815
20	Ellerbach	Wiedefeldstr. 6	405/1	615336 5372716
21	Ellerbach	Wiedefeldstr. 5	52/1	615361 5372717
22	Ellerbach	Wiedefeldstr. 3	54	615355 5372766
23	Ellerbach	Wiedefeldstr. 1	53	615356 5372790
24	Ellerbach	Dorfstraße 34	54	615405 5372791
25	Ellerbach	Dorfstraße 36	53/2	615406 5372765
26	Ellerbach	Dorfstraße 38	52	615401 5372752
27	Ellerbach	Dorfstraße 44	376	615458 5372683
28	Ellerbach	Dorfstraße 46	376/1	615482 5372646

29	Ellerbach	Dorfstraße 48	374	615520 5372604
30	Ellerbach	Hartweg 2	374/5	615518 5372574
31	Ellerbach	Hartweg 4	403/1	615481 5372565
32	Ellerbach	Hartweg 3	289	615491 5372523
33	Ellerbach	Hartweg 1	388	615523 5372550
34	Ellerbach	Dorfstraße 50	370	615574 5372594
79	Ellerbach	Dorfstraße 47 a	45/1	615550 5372657
80	Ellerbach	Dorfstraße 47	45	615541 5372659
81	Ellerbach	Dorfstraße 45	44/2	615515 5372686
82	Ellerbach	Dorfstraße 43	44	615499 5372711
83	Ellerbach	Dorfstraße 41	44/3	615469 5372729
84	Ellerbach	Dorfstraße 39	43/2	615451 5372746
85	Ellerbach	Dorfstraße 37	43/3	615432 5372777
125	Altenbaindt	Ziegelweg 9	30/2	611951 5372352
129	Reichbachstr. 8	Reichbachstr. 8	30/6	611924 5372597
130	Altenbaindt	Reichbachstr. 6	30/5	611896 5372620

die Grenzwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten werden.

#### 4.5.2

Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

#### 4.5.3

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsorten eine Schattenwurf-dauer von real 30 min/d und 8 h/a nicht überschritten wird.

#### 4.5.4

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 4.5.5

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Wind-

energieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten Worst-Case-Beschattungszeitraums der in **Ziffer 4.5.1** aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

#### 4.5.6

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist die Parametrierung der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorzulegen.

#### 4.5.7

Die ermittelten Daten zur bestimmten Schattenwurfdauer und die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sind von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre zu dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle sind dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau auf Verlangen in elektronischer Form vorzulegen.

### 4.6 Vereisungserkennung

#### 4.6.1

Im Umkreis um den Windpark sind Warnschilder mit Warnhinweis vor möglichem Eiswurf entsprechend **den Ausführungen der Risikobewertung Eisfall (2024PAV01537 Rev.01 vom 16.12.2024)** zu errichten.

#### 4.6.2

Die Windkraftanlagen sind mit einem dauerhaft funktionsfähigen System zur Erkennung von Schwingungen in den Rotorblättern auszurüsten, um mechanische Beschädigungen der Rotorblätter und Eisansätze frühzeitig zu erkennen. Werden Unwuchten in den Rotorblättern detektiert, die mit einer Betriebs- oder Personengefährdung einhergehen, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Ein automatisches oder manuelles Wiederanfahren des Rotors darf nur erfolgen, sobald keine Betriebs- oder Personengefährdung der Anlage besteht.

### 4.7 Abfallrecht

Allgemeine abfallrechtliche Anforderungen:

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergeben können, bleiben unberührt.

## **4.8 Brandschutz**

### **4.8.1**

Meldungen über Störungen, die auf ein Brandereignis in einer der Windenergieanlagen schließen lassen, müssen die Alarmierung der zuständigen Ortswehr über die ILS Augsburg zur Folge haben. Eine derartige Meldung muss auch umgehend die Entsendung von technischem Personal des Betreibers zur WEA zur Folge haben. Damit wäre im Bedarfsfall die Zugänglichkeit (durch Betreiber) und ggf. die Fähigkeit zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehr vor Ort gegeben.

### **4.8.2**

Für die 4 WEA muss ein geeigneter Übersichtsplan mit den jeweiligen Anlagennummern, die auch im Alarmfall verwendet werden und den gesichert benutzbaren Anfahrtswegen erstellt werden (Grundlage dazu der Erschließungsplan 2.3.4). Die Kranfläche und die unmittelbare Umgebung des Windrades müssen für Zwecke der Feuerwehr freigehalten werden.

### **4.8.3**

Die betroffenen Feuerwehren der Gemeinde Holzheim sind rechtzeitig zu Betriebsbeginn durch den Betreiber in die Abläufe und Gefahren einer Brandbekämpfung in einer WEA einzuweisen.

### **4.8.4 Hinweise:**

#### **4.8.4.1**

Um umfangreiche Löschmaßnahmen im Wald zu vermeiden ist der Einbau einer selbsttätigen Löschanlage dringend zu empfehlen.

#### **4.8.4.2**

Die Löschwasserversorgung ist je nach erster Erkundung durch die Ortswehr, gemeinsam mit dem Vertreter des Betreibers über den Löschwasservorrat aus Löschfahrzeugen und gegebenenfalls - wenn in einem fortgeschrittenen Brandstadium mit herabfallenden Teilen der WEA zu rechnen ist - über die Einsatzplanung „Waldbrand“ des Landkreises Dillingen a.d.Donau für den Bereich Holzheim vorgesehen.

## **4.9 Wasserrecht**

### **4.9.1**

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) ist zu beachten.

### **4.9.2**

Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.

### **4.9.3**

Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden.

### **4.9.4**

Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden oder evtl. Bohrpfähle bis in die grundwasserführenden Schichten abgeteuft werden, wäre hierfür vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

## **4.10 Baurecht**

### **4.10.1**

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Datum der Baugenehmigung bzw. des Freistellungsschreibens der Kommune ist anzugeben.

### **4.10.2**

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die übrigen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

### **4.10.3**

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

### **4.10.4**

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Dillingen -Bauverwaltung- zur Sicherung des Rückbaus der geplanten Windenergieanlagen (restlose Demontage der Anlagen) sowie der Beseitigung der Bodenversiegelung (Rückbau der Fundamente) nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung eine unbestimmte Bankbürgschaft in Höhe von 771.432 € (192.858 € je Anlage) vorzulegen.

### **4.10.5**

Die gesamten Windkraftanlagen mit allen Nebenanlagen und – einrichtungen sind innerhalb eines Jahres nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung als Windenergieanlagen vollständig zurück zu bauen und die Bodenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Die vorgelegte Rückbauverpflichtung sowie die damit verbundene Sicherheitsleistung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.

### **4.10.6 Hinweise:**

#### **4.10.6.1**

Beim beantragten Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Bayerischen Bauordnung. Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO geprüft.

#### **4.10.6.2**

Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs.7 BayBO).

#### **4.10.6.3**

Die Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz müssen bei Baubeginn erstellt sein. Auf der Baubeginnsanzeige ist dies durch die Nachweisersteller zu bestätigen (Angaben zu Punkt 5 und 6 mit Unterschrift).

#### **4.10.6.4**

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Statischen Unterlagen geprüft sind und der Prüfbericht mit der Freigabe des Bauvorhabens durch den Prüfingenieur vorliegt. Die Benennung des gewünschten Prüfbüros ist dem Landratsamt Dillingen –Bauverwaltung- rechtzeitig mitzuteilen. Die Bauüberwachungsprotokolle des mit der Statikprüfung beauftragten Prüfingenieurs sind kontinuierlich bis zum Abschluss der Prüfung der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen vorzulegen.

#### 4.10.6.5

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen anzuzeigen (Anlage 8, Anzeige der Nutzungsaufnahme). Bei Nichtbeachtung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO).

#### 4.10.6.6

Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes wurde nicht beantragt. Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung Teil I des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Teil II vorzulegen.

### 4.11 Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

#### 4.11.1 Tages- und Nachtkennzeichnung

Es ist an den Windkraftanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4))“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Die AVV (in BANz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind in der jeweils gültigen Fassung im Übrigen zu beachten.

#### 4.11.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind in weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus jeweils auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist jeweils mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 4.11.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

„Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von **mindestens 16 Stunden** gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### 4.11.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Nach den Stellungnahmen der DFS zu den Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 befinden sich deren Standorte außerhalb des kontrollierten Luftraums.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) rechtzeitig anzuzeigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer BNK erfolgt von der Landesluftfahrtbehörde in einer separaten Genehmigung.

#### 4.11.5 Kennzeichnungen während der Errichtung

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

#### 4.11.6 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Da das Bauvorhaben, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus, 63225 Langen (E-Mail: [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11299-a** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### **4.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten (Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN) anzuzeigen.

#### **4.13 Naturschutz**

##### 4.13.1 Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- /baubedingter Wirkprozesse (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan)

- Die Vorgaben zum Natur- und Umweltschutz und dessen Belange sind während der Baumaßnahmen von einer Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, um eine fachgerechte Ausführung zu gewährleisten. Zudem überwacht die ökologische Baubegleitung die Rekultivierung, um Fehlentwicklungen auszuschließen.
- Die notwendigen Gehölzrodungen sind wie bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) dargestellt von einer ökologischen Baubegleitung auf Baumhöhlen, Risse und Spalten zu kontrollieren und sind im Zeitraum vom 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Sollten außerhalb dieses Zeitraums Fällungen stattfinden müssen, sind diese im Voraus mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Vorhandene Nistkästen, die für die Rodungen abgehängt werden müssen, sind an geeigneter Stelle wieder anzubringen und zu dokumentieren. Das hat vor Beginn der Rodung zu erfolgen. Werden geschützte Arten nachgewiesen, sind weitere konfliktvermeidende Maßnahmen zu entwickeln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Altbestandbäume sind vor ihrer Rodung durch Fachgutachter auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Bei Hinweisen auf mögliche Quartiere und Wochenstuben sind zu den artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.
- Die weiteren Baubetriebsregelungen sind, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt, konsequent umzusetzen.

4.13.2 Gondelmonitoring:

- Es ist ein Gondelmonitoring durchzuführen.
- Für die Anwendung des Modells sind die im Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN und M. REICH (Hrsg.) (2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und Geräte zu verwenden. Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat), die in der Gondel der WKA installiert werden.
- Das Gondelmonitoring muss sich auf zwei Jahre erstrecken, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind vom 15. März bis 31. Oktober zu betreiben.
- Es sind insgesamt zwei Erfassungsgeräte anzubringen. Sind weitere Anlagen geplant, muss die Anzahl angepasst werden.
- Die Erfassungsgeräte sind auf Anlage 1 und 4 anzubringen.
- Für die Installation der Aufzeichnungsgeräte ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des jeweiligen Herstellers hinzuzuziehen.

4.13.3 Abschaltalgorithmus:

- Eine temporäre Abschaltung der Anlagen zum Schutz von Fledermäusen ist entsprechend Tabelle 1 notwendig.
- In den darauffolgenden Jahren wird der Abschaltalgorithmus entsprechend der Ergebnisse des Gondelmonitorings angepasst.
- Der anlagenspezifische Algorithmus muss methodisch gleich zur Untersuchung im Rahmen des Forschungsvorhabens des BMU erfolgen.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Windmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Tabelle 1: Ablaufschema für einen die Erfassungen begleitenden Betriebsalgorithmus

<b>Zeitraum</b>	<b>Abschaltung</b>
<b>1. Jahr</b>	
01.04. – 30.09.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. – 31.10.	Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
1.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s (unter Berücksichtigung von Temperatur und Niederschlag*)	
Auswertung und ggf. Vorschläge zu einem verfeinerten Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlagen bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres;	
Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr.	
<b>2. Jahr</b>	Mit Algorithmus wie im ersten Jahr oder auf Basis des ersten Messjahres neu festgelegten Algorithmus
Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres;	
Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr	

<b>Ab 3. Jahr</b>	Betrieb mit neu festgelegtem Algorithmus
Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Windmessung als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.	

\*Wenn die Temperatur und der Niederschlag ohne Beeinflussung gemessen und bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können, sind folgende Schwellenwerte für diese einzuhalten: Niederschlag 0,2 mm/Stunde, Temperatur 10°C in allen Monaten. Ein uneingeschränkter Betrieb der Anlage ist also bei Niederschlägen ab diesem Wert sowie bei Temperaturen unter 10°C möglich.

Bereits im Probetrieb sind Messungen der Rufaktivität und regelmäßige Analysen der Daten notwendig. In der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse sollte der Probetrieb mit dem pauschalen Abschaltalgorithmus laufen (Juli bis Oktober, bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/Sek.). Der Betrieb soll in jedem Fall genutzt werden, die Aufnahmequalität und die Funktionsfähigkeit eines Betriebsalgorithmus zu testen.

#### 4.13.4 Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse

- Die Flächen auf den Fl.-Nr. 865 und 851 Gemarkung Ellerbach sind als Ausweichhabitat bzw. Nahrungshabitat gut geeignet und können aufgrund ihrer Lage im Verhältnis zu den WEA eine Umleitfunktion einnehmen. Die Fläche ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt, herzustellen und zu dokumentieren. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde nach Herstellung unaufgefordert vorzulegen und von dieser abzunehmen.
- Das geplante Ausgleichshabitat für den Wespenbussard auf der Fl.-Nr. 318 Gemarkung Altenbaindt erfüllt die Habitatsansprüche und ist somit geeignet. Die umgesetzte Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Verträge mit dem bewirtschaftenden Landwirt und die konkreten Herstellungs-, Pflege-, und Erhaltungsmaßnahmen sind für die vorgelegten Fl.Nr. 865 und 851, Gemarkung Ellerbach und Fl.Nr 318, Gemarkung Altenbaindt vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Zudem sind die Flächen möglichst bis zur Inbetriebnahme herzustellen.

#### 4.13.5 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (Siehe LPB 7.3)

- Es sind die im LPB unter Punkt M1 angegebenen künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anzubringen. Dabei ist die vorgegebene Art und Stückzahl der Nistkästen einzuhalten und an geeigneter Stelle anzubringen.
- Die artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse unter Punkt M2 sind zwingend umzusetzen und nicht wie im LPB eine Empfehlung. Es sind 40 Fledermauskästen anzubringen. Dabei sind die Vorgaben in Bezug auf Art der Fledermauskästen und geeigneter Standorte aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt M2 zu beachten.
- Für die artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen von Vögeln und Fledermäusen (M1 und M2) ist ein Lageplan zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Rodung vorzulegen. Die Aufhängung der Nisthilfen bzw. Fledermauskästen haben bis spätestens im Februar **vor der Fällung** zu erfolgen, da die Wirksamkeit der Maßnahmen vor Lebensstättenverlust gegeben sein muss. Zudem müssen die gewählten Standorte der Ersatzkästen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet stehen.
- Werden während der Bauarbeiten von der Ökologischen Baubegleitung geeignete/hochwertige Fortpflanzungsstätten für geschützte Amphibien und Reptilien festgestellt, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen und weitere artenschutzrechtliche Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Die untere Naturschutzbehörde hält sich offen, falls notwendig, im Rahmen der Arbeiten weitere artenschutzrechtliche Auflagen zu formulieren.

#### 4.13.6 Gestaltungsmaßnahmen (siehe LPB 7.4)

- Alle temporären in Anspruch genommene Bauflächen und Zuwegungen sind unmittelbar nach der Bauphase sachgerecht rückzubauen. Gerodete Gehölze sind gleichwertig mit Pflanzen heimischer Herkunft nachzupflanzen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

#### 4.13.7 Kompensationsmaßnahmen

- Die vorgelegte Ausgleichbilanzierung (siehe LPB 8.2) für die flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV kann von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden. Die benötigten 145.150 WP werden durch Ankauf ausgeglichen. Es ist nach Möglichkeit auf Ökokontomaßnahmen mit Waldbezug zu achten. Der Kaufvertrag für den Ankauf der Ökokontopunkte und die genauen Flächen der Ausgleichsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegenüber der vorliegenden Berechnung der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild. Es ist insgesamt für die 4 WEA eine Ersatzzahlung von 1.284.848 € wie im LPB unter 8.1 vorgelegt zu erbringen. Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Rodung auf folgendes Konto zu überweisen:

**Bayerischer Naturschutzfonds**  
**Rosenkavalierplatz 2, 81925 München**  
IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00  
BIC: HAUKDEFF  
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

Verwendungszweck: „Ersatzzahlung GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG, Gemarkung Holzheim, Landkreis Dillingen“

#### 4.13.8

Noch vor Beginn der Rodung und der Baumaßnahmen sind folgende Auflagen umzusetzen:

- Der Beleg für die Ersatzzahlung, der Kaufvertrag der Wertpunkte und die Pflegverträge für Ersatzhabitats (Rotmilan und Wespenbussard) sind vor Beginn des Eingriffs vorzulegen.
- Die bereits festgelegten artenschutzrechtlichen Ersatz- und Minderungsmaßnahmen sind bis spätestens Februar vor der Rodung durchzuführen und in einem Lageplan der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ohne Nachweis der genannten Auflagen darf nicht mit dem Eingriff begonnen werden.

### **4.14 Arbeitsschutz**

#### 4.14.1

Die Anschrift und Telefonnummer des Betreibers ist gut und dauerhaft sichtbar außen an den Anlagen anzubringen.

#### 4.14.2

Der Genehmigungsbehörde ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen über die nach § 14 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Prüfung der WEA-Anlagen vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person.

#### 4.14.3

Der Genehmigungsbehörde ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen über die Prüfung nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung vor der Inbetriebnahme der Befahrenrichtungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

#### 4.14.4

Es muss das schnelle und gefahrlose Verlassen der WEA-Anlagen z.B. durch Panikschlösser an den Zugängen sichergestellt sein.

#### 4.14.5 Hinweise:

##### 4.14.5.1

Der Stand der Technik ist für den Bau und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Dieser ist u.a. in der „DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen“ aufgeführt.

##### 4.14.5.2

Für die WEA-Anlagen sind die europäischen Binnenmarktvorschriften einzuhalten. Hierzu ist ein Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller der Anlage durchzuführen. Als Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften stellt der Hersteller eine Konformitätserklärung aus und bringt ein CE-Zeichen an.

##### 4.14.5.3

Die WEA-Anlagen sind unter Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung sowie der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu errichten.

##### 4.14.5.4

Über eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht sind Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

##### 4.14.5.5

Arbeitsmittel sind wiederkehrend entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Überwachungsbedürftige Anlagen sind in der Regel von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) wiederkehrend zu prüfen. Es wird empfohlen, ein Prüfkataster mit den ermittelten Prüffristen anzulegen, in dem alle erforderlichen prüfpflichtigen Einrichtungen erfasst sind.

##### 4.14.5.6

Die Errichtung der WEA-Anlagen hat unter Einhaltung der Baustellenverordnung zu erfolgen.

**4.15 Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Fa. Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.

<u>Senderrichtfunkstelle</u>		<u>Fre- quenz- band</u>	<u>Funk- feld- länge</u>	<u>Empfangsrichtfunkstelle</u>	
Name				Name	
Koordinate Ost				Koordinate Ost	
Koordinate Nord	Abstrahl- richtung			Koordinate Nord	Abstrahlrichtung
HüNN in m	Anten- nenhöhe			HüNN in m	Antennenhöhe
Villenbach 19 Ost: 10° 33' 59,4" Nord: 48° 29' 36,2" 498m	115,2° 38m	187GHz	12,3 km	Welden b Augsburg 3 Ost: 10° 43' 6,1" Nord: 48° 26' 53,0" 576m	295,2° 75m

<u>Senderrichtfunkstelle</u>		<u>Fre- quenz- band</u>	<u>Funk- feld- länge</u>	<u>Empfangsrichtfunkstelle</u>	
Name				Name	
Koordinate Ost	Abstrahl- richtung			Koordinate Ost	Abstrahlrichtung
Koordinate Nord	Anten- nenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe
MY1013 Ost: 10 30 05.359 E Nord: 48 28 16.944 N	151.91° 7.2m	32GHz	3.68 km	MY1083 Ost: 10 31 29.730 E Nord: 48 26 31.769 N	331.93° 56.5m

Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens **+/- 25 m** freizuhalten.  
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

## **4.16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen**

### 4.16.1

Flächen, die durch die Hiebsmaßnahmen einen ungeschützten, westexponierten Waldrand erhalten, sind im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer am Rand unverzüglich mit geeigneten Baumarten zu unterbauen und auf einen Umbau in einen klimaresistenten Nachfolgebestand vorzubereiten. Die Pflanztiefe auf den Flurnummern 2694/2 und 2695/6 sollte mindestens eine Baumlänge betragen.

### 4.16.2

Es ist sicherzustellen, dass beim Bau der Windenergieanlagen die Inanspruchnahme von Wald auf das unabwendbare Maß zu beschränken ist.

### 4.16.3

Für das Projekt ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Da die Windenergieanlagen ausschließlich im Wald realisiert werden, muss eine forstfachlich spezialisierte Baubegleitung erfolgen.

### 4.16.4 Temporäre benötigte Waldflächen

Laut Planunterlagen werden neben den Rodungen weitere Waldflächen vorübergehend während der Bauphase benötigt. Diese temporär beanspruchten Flächen müssen unverzüglich nach Bauende rückgebaut werden.

### 4.16.5 Rückbau

Bei Beendigung der Windenergienutzung sind die Anlagen vollständig zurückzubauen. Als Folgenutzung wird Wald festgelegt. Hiermit wird zumindest zeitversetzt dem Belang des Walderhalts Rechnung getragen.

### 4.16.6

Im Zuge der Projektausführung müssen die tatsächlich dauerhaft beanspruchten bzw. gerodeten Waldflächen erfasst und der unteren Forstbehörde angezeigt werden.

## **5. Allgemeines**

### 5.1

Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

### 5.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

### 5.3

Auflagenvorbehalt: Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich durch den Betrieb weitere Erfordernisse aus rechtlicher, fachlicher oder sonstiger Sicht ergeben, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.

## **6. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 7. Kostenentscheidung

### 7.1

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### 7.2

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **122.548,00 €** festgesetzt. Dazu kommen die im Verfahren angefallenen Auslagen.

# Gründe:

## I. Sachverhalt

Die GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG plant auf den Flurstücken Nr. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim die Errichtung von insgesamt vier Windenergieanlagen. Zur genaueren Festlegung der Position der Windräder wird neben dem Flurstück auch der Rechts- und Hochwert des Bezugssystems UTM 32 angegeben:

WEA Nr.	Flurnr.	Koordinaten UTM32	
		Rechtswert	Hochwert
WEA 1	2697	614271.55	5371482.04
WEA 2	2696	614284.00	5371864.00
WEA 3	2695/6	613872.94	5372049.70
WEA 4	2675	613201.29	5372584.05

Die vier beantragten Anlagen sind identisch und weisen folgende techn. Daten auf:

Typenbezeichnung:	ENERCON E-175 EP5 E2
Rotordurchmesser:	175 m
Nennwirkleistung:	7.000 kW
Nabenhöhe:	174,5 m
Gesamthöhe:	262 m
Schalleistungspegel:	106,9 dB(A) +- 2,1 dB(A)
Rotor mit Blattverstellung	
Typ:	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung:	Uhrzeigersinn (in Windrichtung gesehen)
Rotorblattanzahl:	3
Rotorblattlänge:	85,98 m
Überstrichene Fläche:	23.840 m <sup>2</sup>
Rotorblattmaterial:	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff), CFK (kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff), Balsa-holz, Schaumstoff
Abschaltgeschwindigkeit:	25 m/s (10 min – Mittel)

Konuswinkel:	- 5 °
Rotorachswinkel zur Horizontalen:	6 °
Blattverstellungssystem:	Je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
Antriebsstrang mit Generator:	
Windenergieanlagenkonzept:	Getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotornabe:	Starr
Lagerung:	2 Kegelrollenlager
Generator:	Direktgetriebener permanenterregter Synchron-generator
Bremssystem:	
Aerodynamische Bremse:	Aerodynamisch über Blattverstellung
Rotorbremse:	E-Brake
Steuerung der Windenergieanlage:	
Typbezeichnung:	PI-CS
Netzeinspeisung:	Vollumrichter mit speicherprogrammierbarer Steuerung
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Integriert

Die Windenergieanlagen befinden sich in einem Bereich zwischen Altenbaidt im Westen, Altenmünster, Baiershofen, Rechbergreuthen im Süden, Ellerbach und Fultenbach im Osten und Holzheim und Weisingen im Norden

Aufgrund des Schalleistungspegels der Anlagen und ihrer Höhe sind insgesamt 24 Immissionsorte festgelegt worden.

## II. Verfahren

Die Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG stellte am 16. Dezember 2024, eingegangen beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 18. Dezember 2024, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau leitete das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden:

Regionaler Planungsverband Augsburg, Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde, Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, Bundesnetzagentur, Bayerisches Landeskriminalamt, Deutsche Telekom Technik GmbH, Ericsson Services GmbH, Vodafone, Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen, Deutscher Wetterdienst Offenbach am Main, Kreisbrandrat, Gemeinde Holzheim, Gemeinde Winterbach, Gemeinde Altenmünster, Fachbereiche Bauamt, Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau.

Mit E-Mail vom 02.01.2025 (Fachbereich Immissionsschutz) und 09.01.2025 (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen) wurden Unterlagen nachgefordert.

Mit Schreiben vom 17.01.2025 wurde die Frist zur Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen um zwei Wochen verlängert (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Mit Schreiben vom 31.01.2025 wurde dem Antragssteller mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig waren. Die Frist zur Nachreichung der Unterlagen wurde auf 31. März 2025 festgelegt (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Aufgrund des Schreibens des Antragsstellers vom 19.03.2025 wurde die Frist zur Nachreichung der vollständigen Antragsunterlagen auf den 30.04.2025 verlängert.

Die fehlenden Antragsunterlagen sind am 29.04.2025 eingegangen. Somit hat die Genehmigungsfrist von drei Monaten am 29.04.2025 begonnen (§ 10 Abs. 6a Satz 1 BlmSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BlmSchV). Die Genehmigungsfrist wurde um zwei Monate verlängert (§ 10 Abs. 6a Satz 2 BlmSchG). Die Bearbeitungszeit hatte sich aufgrund einer fehlenden Stellungnahme und der Vielzahl der schriftlichen Bedenken von Dritten gegen die Windenergieanlagen verlängert.

Mit E-Mail vom 02.06.2025 beantrage die Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids für den Windpark Holzheim gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BlmSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV.

### III. Rechtliche Würdigung

1.

Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen a.d.Donau sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 25. Juli 2025 (GVBl S. 254), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert am 23. Dezember 2024 (GVBl S. 599).

2.

2.1

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen der Genehmigung nach § 4 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (- BlmSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (- 4. BlmSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), das zuletzt durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 24. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist) und Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Da es sich bei diesem Genehmigungsverfahren um ein vereinfachtes Verfahren handelt (§ 19 BlmSchG) sind Einwendungen an sich nicht vorgesehen (§ 24 i.V.m. § 12 der 9. BlmSchV).

Es sind jedoch eine Vielzahl schriftlicher Bedenken gegen die Windenergieanlagen (WEA) eingegangen, mit denen sich das Landratsamt Dillingen a.d.Donau – ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht- dennoch auseinandergesetzt hat (siehe Anhang).

2.2

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (siehe Tenorpunkt 2.):

- Die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen
- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Herstellung von Zuwegungen
  - o soweit sich die Zuwegung auf den Grundstücken befindet, auf welchen die Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen.
  - o soweit sich die Zuwegung nicht auf den Grundstücken befindet, auf welchen die Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Hier ist nämlich ein räumlicher, zeitlicher und funktioneller Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gegeben (BayVGH, Urteil vom 7.2.2023, Az.: 22 CS 22.1908, „Kettenkonzentration“).
- Antragsgemäße Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden deshalb auch nach diesen Vorschriften geprüft.

### 3. Träger öffentlicher Belange

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden und Fachstellen geprüft. Zudem wurden die umliegenden Kommunen zur Stellungnahme aufgefordert. Sowohl die Gemeinde Winterbach und die Gemeinde Altenmünster äußerten keine Bedenken.

Die Gemeinde Holzheim hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches ist das Vorhaben im Außenbereich privilegiert.

Die übrigen zuständigen Behörden und Stellen haben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen vorgetragen. Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse der Prüfungen festzuhalten:

#### 3.1. Immissionsschutz

Bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung von Windenergieanlagen sind neben den Schallemissionen auch Einwirkungen durch Schattenwurf und Lichtreflexionen zu berücksichtigen.

##### 3.1.1 Schallemissionen

Die Geräusche von Windenergieanlagen haben

- aerodynamische und
- mechanische Ursachen.

Das Getriebe, der Generator sowie Lüfter und Hilfsantriebe gehören zu den mechanischen Geräuschquellen einer WEA. Diese Komponenten sind in der sog. Gondel einer WEA untergebracht. Die Gondeln neuer Windenergieanlagen sind so schallisoliert, dass die Geräusche dieser Komponenten aber vernachlässigt werden können.

Die aerodynamischen Geräusche werden von den Rotorblättern erzeugt.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen bzw. -immissionen erfolgt nach TA-Lärm. Vom Antragssteller wurde eine Berechnung der Beurteilungspegel vorgelegt, die entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm für eine detaillierte Schallprognose (TA-Lärm A.2.3 Detaillierte Prognose) erstellt wurde. Abweichend von den Vorgaben der TA-Lärm wird die Dämpfung bei der Schallausbreitung nicht anhand der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die Gesetzmäßigkeiten der Norm gelten nur für Schallquellen bis zu 30 m Höhe. Die geplanten Anlagen überschreiten diese Höhe aber deutlich. Deshalb erfolgte die Berechnung nach dem im LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Stand: 30.06.2016) festgelegten Verfahren (Interimsverfahren).

Die Prognoserechnung stimmt mit den Vorgaben des LAI-Papiers überein.

Im Rahmen der Berechnung wurden die Beurteilungspegel für 24 Immissionsorte (IO1 – IO24) berechnet. Die Windenergieanlagen werden nur im Nennleistungsbereich betrieben, d.h. für die Berechnung der Beurteilungspegel wurde zu allen Tages- und Nachtzeiten der maximale Schallleistungspegel verwendet. Damit wird für die weitere Beurteilung nur der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit betrachtet.

Immissionsort	Adresse	Gemarkung	Flurstück Nr.	Rechtswert/Hochwert	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	Beurteilungspegel [dB(A)]
IO1	Rosenstraße 30	Holzheim	313	613107 5373650	Allgemeines Wohngebiet	40	38,3
IO2	Augsburger Straße 60	Holzheim	2369	614073 5373754	Dorfgebiet (A)	45	37,1

IO3	Siedlerweg Hausnr. fehlt ist aber 9	Eller- bach	426	614833 5372992	Dorfgebiet (A)	45	39,4
IO4	Wiedenfeld- straße 6	Eller- bach	405/1	615341 5372708	Dorfgebiet (A)	45	38,1
IO5	Hartweg 3	Eller- bach	389	615493 5372511	Dorfgebiet	45	37,9
IO6*	Dorfstraße 53 korrigie- ren zu Ler- chenweg 1	Eller- bach	354/2 2 zu 184/6	615694 5372581	Dorfstraße 53 ist MD Lerchenweg 1 WA mit BPL	40	36,4
IO7	Brunnenweg 8	Eller- bach (Fulten- bach)	745/3 8	616027 5371949	Dorfgebiet	45	35,1
IO8	Brunnenweg 9	Eller- bach (Fulten- bach)	745/4 0	615969 5371979	Dorfgebiet	45	35,3
IO9	Rosenweg 10	Hennh- ofen	272	617020 5370414	Allgemeines Wohngebiet	40	28,7
IO10	An der Wiege 26	Alten- münster	596/1 5	616930 5369424	Allgemeines Wohngebiet	40	26,6
IO11	St.-Leon- hard-Str. 26	Baiersh- ofen	317/6	614173 5368589	Allgemeines Wohngebiet	40	29,1
IO12	Dominicus- Zimmer- mann-Str. 16	Baiersh- ofen	482/1	614454 5368757	Mischgebiet	45	29,7
IO13	Dominicus- Zimmer- mann-Str. 20	Baiersh- ofen	482/8	614446 5368689	Mischgebiet	45	29,5
IO14	Dorfstraße 9	Rech- bergreut hen	81/3	611877 5369433	Dorfgebiet	45	24,8

IO15	Neubaugebiet „Westliche Lehen II“	Rechbergreuthen	235/20	611624 5369415	Allgemeines Wohngebiet	40	25,7
IO16	Eisinger Hof 2	Winterbach	327	610737 5370186	Allgemeines Wohngebiet	40	23,1
IO17	Lohmühle 1	Waldkirch	857	610050 5370569	Dorfgebiet (A)	45	21,6
IO18	Maiergasse 4	Waldkirch	599/6	609821 5370563	Allgemeines Wohngebiet	40	23,1
IO19	Maiergasse 2	Waldkirch	559/7	609849 5370541	Allgemeines Wohngebiet	40	23,2
IO20	Heudorf 8	Glött	2066	610540 5371471	Dorfgebiet	45	27,7
IO21	Reutelberg 3	Glött	287/4	610575 5372648	Allg. Wohngebiet	40	25,0
IO22	Reichenbachstraße 8	Altenbaindt	30/6	611922 5372594	Dorfgebiet	45	36,6
IO23	Ziegelweg 4	Altenbaindt	39/1	611676 5372288	Dorfgebiet (A)	45	35,1
IO24	Ziegelweg 9	Altenbaindt	30/2	611954 5372353	Dorfgebiet (A)	45	37,0

\*Hier ist die falsche Adresse für den Immissionsort angegeben, westlich davon befindet sich das Gebiet des Bebauungsplanes „Ellerbach Ost“, der ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Als Immissionsrichtwert ist der Wert für ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Die Prognose ergibt für alle Immissionsorte eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit und damit auch für die Tagzeit. An Immissionsorten, an denen der Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschritten wird (IO1, IO2, IO3, IO6), wurde auch überprüft, ob eine Vorbelastung durch Luftwärmepumpen besteht.

### 3.1.2 Tieffrequente Geräuscheinwirkungen - Infraschall

Unterhalb einer Frequenz von 20 Hz wird tieffrequenter Schall als Infraschall bezeichnet (ISO 7196). Geräusche in diesem Frequenzbereich werden vom Menschen nicht mehr als laut oder leise, sondern nur noch als stark oder schwach empfunden. Die Wahrnehmung erfolgt nicht mehr nur über das Ohr, sondern auch über andere Körperteile (Lunge, Nase, Stirnhöhle u.a.). Ein von R. Borgmann (ehem. Leiter des Referats Schallmesstechnik des LfU) anhand mehrerer Studien zu Wirkungen von Infraschall erstelltes Diagramm kommt zu folgenden Aussagen:

- Schalldruckpegel < 100 dB keine physiologische Wirkung
- Schalldruckpegel < 120 dB nur vereinzelt Reaktion und nur zu Beginn der Einwirkung
- Schalldruckpegel im Bereich von 140 bis 155 dB:

- Störungen des Gleichgewichts
- Atembeschwerden, Kopfschmerzen
- Veränderung der Atem- und Pulsschlagfrequenz
- Ermüdung, Schläfrigkeit, Benommenheit
- etc.

Der Infraschall von Windenergieanlagen wird durch die rotierenden Flügelbewegungen erzeugt.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse von Infraschallmessungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Der Messpunkt lag in 250 m Abstand von einer 1 MW-Windenergieanlage im Windschatten auf dem Balkon eines Wohnhauses. Die dargestellten Infraschallpegel können nicht nur dem Betrieb der Windenergieanlage zugerechnet werden. Sie sind auch durch den Wind als typische Infraschallquelle bedingt. Eine Fremdgeräuschkorrektur der gemessenen Infraschallpegel, mit deren Hilfe der Infraschall, den die Windenergieanlage allein verursacht, bestimmt werden kann, wurde nicht durchgeführt. Nach Abzug der Fremdgeräuschkorrektur sind für die anlagenbedingten Infraschallanteile noch niedrigere Werte zu erwarten.

<b>Frequenz</b>	<b>8 Hz</b>	<b>10 Hz</b>	<b>12,5 Hz</b>	<b>16 Hz</b>	<b>20 Hz</b>
Mittelungspegel	72 dB	71 dB	69 dB	68 dB	65 dB
Hörschwelle	103 dB	95 dB	87 dB	79 dB	71 dB

Auch Messungen an größeren Windenergieanlagen hatten zum Ergebnis, dass alle im Infraschallbereich liegenden Schallimmissionen unterhalb der Hörschwelle des Menschen lagen und weit unterhalb der typischerweise in Fahrzeugen oder Maschinenräumen auftretenden Schalldruckpegel von 100 dB bis 120 dB. Die dort auftretenden Schalldruckpegel unterliegen einer allgemeinen Akzeptanz.

Die bei der Beurteilung der Schallemissionen von Windenergieanlagen anzuwendende Verwaltungsvorschrift TA-Lärm behandelt unter Ziffer 7.3 auch tieffrequente Geräusche. Als tieffrequente Geräusche gelten nach TA-Lärm Geräusche, deren überwiegender Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz liegt. Schädliche Umwelteinwirkungen können dann vorliegen, wenn in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die Differenz des C-bewerteten äquivalenten Schallpegels  $L_{Ceq}$  und des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels  $L_{Aeq}$  einen Wert von 20 dB überschreitet. Unter Punkt A.1.5 wird auf die DIN 45680 Beiblatt 1 und die dort getroffenen Aussagen zur Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Erkenntnisse bezüglich des tieffrequenten Anteils der Schallemissionen von Windenergieanlagen und den rechtlichen Beurteilungsgrundlagen sind keine beachtenswerten Beeinträchtigungen im tieffrequenten Bereich zu erwarten.

### 3.1.3 Schattenwurf

Schattenwurf tritt bei ausreichendem Sonnenschein hinter dem Baukörper einer Windenergieanlage grundsätzlich ebenso wie bei jedem anderen angestrahlten Körper auf. Von daher geht von der Schattenwirkung des Mastes keine besondere Wirkung aus.

Eine besondere Störwirkung kann jedoch vom Schattenwurf ausgehen, der vom betriebsbedingt periodisch bewegten Rotor hinter einer Windenergieanlage verursacht wird. Die vom periodischen Schattenwurf ausgehende erhebliche Belästigungswirkung ist allgemein anerkannt. Dies wurde auch im Rahmen von Gerichtsbeschlüssen und –urteilen der vergangenen Jahre wiederholt bestätigt.

Im Hinblick auf den Schutz betroffener Anwohner in der Umgebung von Windenergieanlagen, aber auch im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bei der immissionsschutzfachlichen Bewertung des periodischen Schattenwurfs von Windenergieanlagen, ergibt sich der Bedarf zur Prognose und zur Beurteilung des auftretenden Schattenwurfes einschließlich von Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer am betroffenen Immissionsort als maßgebend angesehen. Schutzziel ist daher die sichere Begrenzung der Einwirkdauer derartiger Immissionen in schutzwürdigen Wohn- und Arbeitsbereichen. Entsprechend der vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von

Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ Stand 23.01.2020, gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am jeweiligen Immissionsort, ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen, nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Beschattungsdauer, die sogenannte meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr.

Soweit eine Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte vorliegt, muss von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden. In diesem Fall soll eine Immissionsminderung durchgeführt werden, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat.

Die Prognose des Schattenwurfs im Umfeld von Windenergieanlagen stützt sich auf standortbezogene Berechnungen des veränderlichen astronomischen Sonnenstandes, deren Randbedingungen während der vergangenen Jahre zunehmend vereinheitlicht wurden. Es wird hierbei auf entsprechend standardisierte Berechnungsmodelle zurückgegriffen. Aufgrund des Sonnenverlaufs sind insbesondere in westlicher und östlicher Richtung zu einer Windenergieanlage grundsätzlich große Schattenreichweiten möglich. Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat in seiner Veröffentlichung „Infoblatt: Lichtimmissionen – Immissionsrechnung bei Fotovoltaik und Windenergieanlagen“ ausgeführt, dass bei Abständen, von mehr als 1000 m zu einer WEA und im Süden einer WEA keine Einwirkung durch periodischen Schattenwurf zu erwarten ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros I17-Wind mit Datum 25. November 2024 vorgelegt. Die Prognose wurde für 142 Immissionsorte erstellt. Bei der Berechnung der Einwirkdauer waren nur die geplanten Windenergieanlagen zu berücksichtigen, weil sich im Einzugsbereich der Immissionsorte keine anderen Windkraftanlagen befinden, d.h. die Gesamtbelastung entspricht der Zusatzbelastung.

An insgesamt 34 Immissionsorten übersteigt die berechnete astronomische Schattenwurfdauer die zulässige Schattenwurfdauer. Bezogen auf die meteorologisch wahrscheinliche Schattenwurfdauer reduziert sich die Zahl auf 7 Immissionsorte.

#### 3.1.4 Lichtreflektionen

Erhebliche Belästigungen durch Lichtreflektionen an der Windenergieanlage werden durch die Verwendung matter Farben vermieden (sog. Discoeffekt). Seit bei Windkraftanlagen entsprechend matte Anstriche verwendet werden, sind diesbezügliche Beschwerdefälle nicht mehr bekannt geworden. Bei den geplanten Anlagen werden entsprechende Farben verwendet.

#### 3.1.5 Rotorblattvereisung

Die Bildung von Eis an den Rotorblättern selbst stellt keine Gefahr dar. Bei einsetzendem Tauwetter besteht jedoch die Gefahr, dass sich das Eis ablöst und aufgrund der Fliehkräfte in einem weiten Umkreis verteilt wird, was dann zu einer Personengefährdung führen kann.

In der Inbetriebnahmephase der geplanten Windkraftanlagen wird das Betriebskennfeld (Zusammenhang Wind – Drehzahl – Leistung – Blattwinkel) jeder einzelnen WEA angepasst. Jede Änderung im Laufverhalten kann somit später sofort erkannt werden. Durch die Vereisung der Rotorblätter tritt eine Veränderung des Betriebskennfeldes auf. Bei Außentemperaturen im Bereich von  $-7\text{ °C}$  bis  $+1\text{ °C}$  kann Vereisung auftreten. Wird in diesem Temperaturfenster eine Abweichung vom Betriebskennfeld erkannt, wird die WEA automatisch abgeschaltet. Ein Wiederanlaufen erfolgt nur, wenn die Außentemperatur über mehrere Stunden hinweg mehr als  $2\text{ °C}$  betrug. Die Wiederanlaufzeiten wurden über mehrere Jahre hinweg empirisch ermittelt.

Die Maßnahmen gegen eine Gefährdung durch Rotorblattvereisung müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

#### 3.1.6 Abfallrecht

Beim Betrieb der Anlage fallen regelmäßig Öle, Fette, ÖlfILTER und Bleiakkus an. Diese Abfälle sind als sog. gefährliche Abfälle einzustufen und entsprechend zu entsorgen.

### 3.1.7 Störfallverordnung

Die geplanten Windenergieanlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

### 3.2 Landesplanerische Stellungnahme (Regierung von Schwaben)

Das Sachgebiet 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Schwaben hat sich zu den von der höheren Landesplanungsbehörde zu vertretenden Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung geäußert.

Der Standort für die vorgesehene Errichtung der Windkraftanlagen liegt im sogenannten regionalplanerisch unbeplanten Bereich („weiße Flächen“) (vgl. Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) Karte 2b „Siedlung und Versorgung“). In diesen regionalplanerisch nicht überplanten Bereichen sind Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich privilegiert.

### 3.3 Bauamt

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die geplanten vier Windenergieanlagen sind dem Außenbereich § 35 BauGB zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als „Flächen für die Forstwirtschaft“, „Erholungswald“ und „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Die Windenergieanlagen sind unter der Voraussetzung, dass sie die Vorgaben der Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 und Art. 82a BayBO einhalten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Laut den vorgelegten Plänen ist davon auszugehen, dass diese WEA im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, und von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors einhalten.

Der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach Art. 82a BayBO wird entsprechend den Plänen eingehalten.

### 3.4 Naturschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann das Bauvorhaben der vier Windenergieanlagen akzeptiert werden, da eine Privilegierung vorliegt und geeignete Maßnahmen vorgelegt wurden, um die negativen Einflüsse auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume zu reduzieren, und die nicht vermeidbaren Eingriffe in Artenschutz und Landschaft durch den Ankauf von Ökokontopunkten und einer Ersatzzahlung ausreichend ausgeglichen werden. Dabei sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegten und zusätzlich formulierten Auflagen umzusetzen.

Es wurden eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Holzheim“ von Sieber Consult GmbH für die naturschutzfachliche Prüfung vorgelegt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung und die Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird von Seite der Naturschutzbehörde als ausreichend gesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung würde keine neuen relevanten Erkenntnisse bringen. Die Schutzgüter Flora, Landschaft und Arten können anhand der vorliegenden Unterlagen bewertet werden.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gelten die § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Ein Teilflächenziel für die betroffenen Gemeinden Holzheim wurde noch nicht erreicht bzw. durch Teilflächennutzungsplan festgelegt. Eine Herausnahme der Planfläche aus dem LSG ist nicht erforderlich, da aufgrund der geringen Überplanung mit WEA Funktionslosigkeit noch nicht gegeben ist.

Von einer separaten Kartierung für Fledermäuse kann seitens der unteren Naturschutzbehörde abgesehen werden. Jedoch werden zusätzliche Auflagen formuliert, um bestehende Wochenstuben zusätzlich auszugleichen. Die Einschätzung des Gutachtens zu der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Reptilien, Amphibien und Tag-/Nachtflatter, Käfer und Mollusken sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nur sehr kurz dargestellt. Jedoch werden die Lebensräume auch von Seiten der Naturschutzbehörde als nicht geeignet eingestuft. Werden im Rahmen der Arbeiten von der Ökologischen Baubegleitung dennoch hochwertige Strukturen für Nist- oder Laichplätze festgestellt, ist eine Sondergenehmigung von der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen und ggf. ein zusätzlicher Ausgleich zu erbringen (siehe artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen).

Die konsequente Umsetzung der Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt wurden, ist Voraussetzung der Genehmigung der vier Windenergieanlagen in Holzheim. Zudem werden seitens der unteren Naturschutzbehörde weitere Auflagen formuliert, die in den Bescheid mitaufgenommen werden.

### 3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen

Der Landkreis Dillingen ist zu etwa 22 % bewaldet und liegt damit deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von 35 %.

Der „Weisinger Forst“ besitzt besondere Bedeutung nach der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) für die Erholung (Stufe II). Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung soll nach den Zielen des Waldfunktionsplans in seinem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen, die seinen Erholungswert mindern, bewahrt werden.

#### 3.5.1 Betroffenheit von Wald

Für das Vorhaben wird Wald i.S. des § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) dauerhaft und vorübergehend beansprucht. Die waldrechtliche Betrachtung umfasst sowohl die Standorte der Windenergieanlagen im engeren Sinne (Fundamente) als auch die benötigten Arbeitsflächen (Materialablage, Kranstellflächen) sowie die erforderliche Zuwegung (neue Erschließungswege, Wegeverbreiterungen und Überschwenkbereiche) als zum Vorhaben gehörende Nebenanlagen.

Die für das gesamte Vorhaben tatsächlich benötigte Fläche ist in der Unterlage 5.3.7 „Tabellarische Übersicht Bauflächen“ gelistet. Entsprechend dieser Angaben werden etwa 3,2 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen (Rodung), davon ca. 2.500 m<sup>2</sup> Fundamente, ca. 1,4 ha Lager- und Kranstellflächen und etwa 1,5 ha Zuwegung.

Zusätzlich werden ca. 5 ha vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt. Hier ist die Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes erforderlich („Kahlhieb“). Die temporären Kahlhiebsflächen verbleiben als Wald im Sinne des Waldrechts, sofern eine anschließende Wiederaufforstung erfolgt. Dies ist nicht aktiv vorgesehen. Wird im Rahmen der Zwischennutzung Waldboden zerstört (z. B. durch Abtrag des Waldbodens oder Schottern der Fläche) oder ist eine langfristige Baustelleninfrastruktur vorgesehen, dann handelt es sich ebenfalls um eine Rodung im rechtlichen Sinn. Lediglich auf Kahlhiebsflächen, die als Überschwenkbereiche oder Lichtraumprofil dienen und auf denen eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession möglich ist, ist eine Rodungserlaubnis definitiv nicht erforderlich.

Alle vier Anlagen sollen innerhalb von Fichtenreinbeständen unterschiedlichen Alters realisiert werden. Ältere Fichtenbestände weisen naturgemäß eine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf Sturmwurfgefährdung auf. Die geplanten Maßnahmen bei Anlage WEA 3 öffnen bisher geschlossene Waldbereiche in exponierter Lage in der Hauptwindrichtung. Der Aufhieb ist deshalb eine Rodung im temporären Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG bzw. ein erlaubnispflichtiger Kahlhieb gem. Art. 14 Abs. 4 BayWaldG.

#### 3.5.2 Waldrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben ändert sich auf mindestens 3,2 ha Waldfläche die Nutzungsart. Dies erfüllt den Tatbestand der Rodung. Die Rodung ist erlaubnispflichtig gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Erlaubnis wird im gegebenen Fall durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt, hierzu sind die Bestimmungen des Art. 9 Absätze 4 bis 7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

### 3.5.2.1

Für den Schutzwald ist die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Nach Abs. 6 Nr. 1 ist sie aber zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen können die Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes abgemildert bzw. behoben werden. Das AELF führt an, dass mit der Auflage unter Ziffer 4.16 der Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG dem Vorhaben nicht mehr entgegen steht.

### 3.5.2.2

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis zur Rodung versagt werden, wenn die Rodung der Waldfunktionsplanung widerspricht oder deren Ziele gefährden würde. Die Erfüllung der Funktion „Erholung“ wird vor allem durch die Lage und Flächengröße des betroffenen Waldes gewährleistet. Die im Wald vorhandenen Erholungseinrichtungen unterstützen die Funktion, indem sie die Attraktivität des Gebietes für die Erholungssuchenden erhöhen. Entsprechend intensiv wird der Weisinger Forst für die ortsnahe Erholung genutzt. Auch wenn die Errichtung von WEA von der erholungssuchenden Bevölkerung subjektiv als störend empfunden werden kann, ist die Inanspruchnahme von etwa 8 ha Wald in einem 1.600 ha umfassenden Waldgebiet als nicht raumbedeutsam zu bewerten. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien mit der Errichtung vergleichsweise platzsparender Windenergieanlagen tritt der Belang der Erholungswirkung in einem kleinen Teilgebiet am Rand des Weisinger Forstes zurück. In der Abwägung beeinträchtigt die geplante Maßnahme die Funktionserfüllung nicht.

### 3.5.2.3

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

In Regionen mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ein erhebliches Interesse an der Walderhaltung besteht.

Dem steht gegenüber, dass gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und am Betrieb u.a. von Windenergieanlagen vorliegt.

Diese Festlegung findet sich auch in Art. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG). Dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung stehen einerseits das private Interesse des Anlagenbetreibers und andererseits das öffentliche Interesse an nachhaltig produziertem Strom gegenüber. Zwar dient der Wald ebenfalls als Quelle erneuerbarer Energien und hat zusätzlich Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage. Im Vergleich dazu weisen die Windenergieanlagen eine hohe Energieausbeute auf relativ kleiner Fläche auf. Da außer der unterdurchschnittlichen Bewaldung keine weiteren gewichtigen Gründe gegen die Rodung sprechen, ist in der Abwägung dem Vorhaben der Errichtung der Windenergieanlagen Vorrang vor den Belangen des Walderhalts einzuräumen. Die Erlaubnis zur Rodung kann, trotz des dargelegten öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (unter Beachtung der Bedeutung der „Sollvorschrift“) erteilt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen kommt unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention in Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG und § 2 EEG zu dem Ergebnis, dass der Belang der erneuerbaren Energien Vorrang hat und sich durchsetzt.

Aus Sicht des AELF kann das Einvernehmen gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG zu den geplanten Rodungen erteilt werden.

## 3.6 Bundesnetzagentur, Bayerisches Landkriminalamt, Vodafone GmbH

### 3.6.1 Bauleitplanung Bundesnetzagentur (BNetzA)

Es sind keine Radare, Radioastronomie Stationen und Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass folgende Betreiber für Richtfunk im Plangebiet aktiv sind:

Bayerisches Landkriminalamt, Deutsche Telekom Technik GmbH, Ericsson Services GmbH und Vodafone GmbH.

### 3.6.2 Bayerisches Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern (AS BY)

#### 3.6.2.1

Die AS BY hat keine Einwände gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Bewertung bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhöhe der AS BY.

#### 3.6.2.2 Hinweis:

Das derzeitige Zugangsnetz für Digitalfunk BOS im Bestand wird von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben.

### 3.6.3 Vodafone GmbH

#### Hinweis:

Der Sicherheitsabstand von 30m wird (auch zum Rotor) eingehalten. Es ist nicht mit Störungen zu rechnen.

### 3.7. Sonstige öffentliche Belange

Die übrigen beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben zugestimmt. Die vorgeschlagenen Auflagen sind in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eingeflossen.

## **4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG beabsichtigt im Gemeindegebiet von Holzheim die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 174,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m. Die gewählten Anlagenstandorte befinden sich in dem Waldgebiet "Holzwinkel".

Durch das Vorhaben ändert sich auf mindestens 3,2 ha Waldfläche die Nutzungsart. Dies erfüllt den Tatbestand der Rodung.

Die Firma GPJ Windpark Holzheim & Co. KG stellte am 16. Dezember 2024, eingegangen beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau am 18. Dezember 2024, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben. Mit Schreiben vom 31.01.2025 wurde dem Antragssteller mitgeteilt, dass u.a. die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung fehlten. Die fehlenden Antragsunterlagen sind am 29.04.2025 eingegangen.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als zuständige Behörde festzustellen, ob nach § 6 bis § 14 a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen stellt nach Nr. 1.6.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 5 UVPG vorgesehen ist. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 S. 1 UVPG handelt es sich um eine Windfarm im Sinne dieses Gesetzes bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald stellt nach Nr. 17.2.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 5 UVPG vorgesehen ist. Für Neuvorhaben ist gemäß § 7 UVPG die Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass **keine besonderen örtlichen Gegebenheiten** gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,  
Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Augsburg-Westliche Wälder" (LSG-00417.01). Es gilt die Rechtsverordnung des Bezirks Schwaben vom 22.04.1988 (letzte Änderung vom 22.12.2017) sowie § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach Windenergieanlagen bis zur Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 5 WindBG auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig sind. Da die Flächenbeitragswerte im regionalen Planungsverbund Augsburg noch nicht erreicht sind, steht die Schutzgebietsverordnung der Errichtung des Windparks Holzheim nicht entgegen. Ebenfalls benötigt es keine weitere Befreiung oder Ausnahme. Durch die Errichtung der WEA wird es zwar zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild kommen, die allgemeine Erlebbarkeit der Landschaft wird jedoch erhalten bleiben. Die bestehenden Rad- und Wanderwege im Vorhabengebiet werden nach Fertigstellung der Anlagen weiter für die Naherholung zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind keine, die Landschaft prägende Strukturen von den Anlagen direkt betroffen. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stehen entsprechend § 2 EEG im überragenden Öffentlichen Interesse.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch keine der beteiligten Fachbehörden hat erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im o.g. Sinn dargelegt, die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP wurde ebenso nicht geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass aus Sicht dieser Fachbehörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Dillingen a.d.Donau besagt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung keine neuen relevanten Erkenntnisse bringen würde. Die Schutzgüter Flora, Landschaft und Arten können anhand der vorliegenden Unterlagen bewertet werden und Auswirkungen auf relevante Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Es ist daher auch die Prüfung in einer zweiten Stufe nicht mehr erforderlich. Letztlich besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte am 01.09.2025 im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

5

5.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

5.2

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidentors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Der Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

5.3.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

## **6. Gründe zur Kostenentscheidung und –festsetzung**

Die Kostenentscheidung und –festsetzung unter Ziffer 7 dieses Bescheides für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beruht auf den Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 des Kostengesetzes (- KG - Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (- KVz - vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist). Sie begründet sich im Einzelnen wie folgt:

6.1

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG:

Nach der Tarifstelle 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt bei Investitionskosten von 25.476.000 Euro die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 78.750 € zuzüglich 2 von Tausend der 25 Mio. € übersteigenden Kosten (=952 €). Somit ergibt sich insoweit eine Gebühr von **79.702 €**.

## 6.2

Die Genehmigung beinhaltet zugleich eine baurechtliche Genehmigung.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist daher gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu erhöhen. Laut Bauamt hätte die Baugenehmigungsgebühr anhand der Baukosten an sich 50.952 € betragen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit **38.214 €**.

## 6.3

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die unter 8.1 ermittelte Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau als Sachverständige entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 €) zu erhöhen. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr von **500 €** angesetzt.

## 6.4

Gemäß Tarif-Stelle 8.II.0/1.3.2 ist ferner die unter 8.1 ermittelte Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens jedoch 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Im vorliegenden Fall waren insbesondere die Prüffelder „Lärm“, „Licht/Schattenwurf“ und „Abfallvermeidung“ anzusetzen. Diese wurden jeweils mit 1.000 € angesetzt, so dass sich insoweit eine weitere Gebühr von **3.000 €** ergibt.

## 6.5

Entstandene Auslagen sind gemäß Art. 10 Kostengesetz zu erstatten.

Im Rahmen der Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes sind Auslagen von **132,00 €** entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 Kostengesetz).

Im Rahmen der Beteiligung des Luftamt Südbayern sind Auslagen in Höhe von **1.000 €** entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG).

## 6.6

Damit ergeben sich Gesamtkosten (Gebühren und Auslagen) für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Höhe von **122.548,00 €** (Summen 6.1 bis 6.5).

## 6.7

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

### Hinweise

#### 1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 2.

Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BImSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.

#### 3.

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BImSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Postfachanschrift: 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Marx  
Ltd. Regierungsdirektorin



## Anhang

### Bedenken

Da es sich bei diesem Genehmigungsverfahren um ein vereinfachtes Verfahren handelt (§ 19 BImSchG) sind Einwendungen an sich nicht vorgesehen (§ 24 i.V.m. § 12 der 9. BImSchV).

Es sind jedoch eine Vielzahl schriftlicher Bedenken gegen die Windenergieanlagen (WEA) eingegangen, mit denen sich das Landratsamt Dillingen a.d.Donau – ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht- dennoch auseinandergesetzt hat.

Es wurden insbesondere folgende Einzelargumente vorgetragen (Anmerkungen: in kursiver Schrift; evtl. Rechtschreibfehler wurden übernommen):

1.

*„Der Weisinger Forst ist kein Windvorranggebiet, aber das größte zusammenhängende, intakte Waldgebiet Mittelschwabens, nicht zerschnitten von öffentlichen Straßen, Heimat seltener Tier und Pflanzenarten, laut Landes-Entwicklungs-Programm (LEP) ein besonders sensibel zu behandelndes Gebiet.“*

*„Hinsichtlich des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Teilfachkapitels „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans der Region Augsburg stelle ich fest, dass es bislang keinen „neuen“ Regionalplan gibt. Der Regionale Planungsverband Augsburg hat hierzu lediglich das Beteiligungsverfahren in die Wege geleitet, an dessen Ende dann ein neuer Regionalplan stehen soll.*

*In der aktuellen Tekturkarte ist der Weisinger Forst **nicht** als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten.“*

*„In der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans Augsburg ist der „Weisinger Forst“ als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie entfallen. Die Gründe für den Entfall des Gebietes müssen auf das o.g. laufende Genehmigungsverfahren am Landratsamt ebenfalls zutreffen und betrachtet und geprüft werden.“*

*„Es wurden vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg neue Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Holzheim (VRW 29) ausgewiesen.“*

*„Ich halte die Energiewende für unabdingbar zur Erhaltung der Umwelt und somit unseres Lebensraums. Gleichwohl muss die Wahl des Standortes für die Windenergieanlagen ohne negative Einflüsse auf die Umwelt erfolgen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass der Weisinger Forst vom Regionalen Planungsverband nicht als Vorranggebiet für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Die Mitglieder des Planungsverbandes erachten den Weisinger Forst als zu wertvoll dafür. Aufgrund dessen sieht die Gemeinde Altenmünster ihrerseits davon ab, Windkraftwerke auf ihrer Gemarkung zu errichten.“*

*„Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im mittelschwäbischen Raum hat der Weisinger Forst ein Alleinstellungsmerkmal, Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das gesamte Waldgebiet mit ca. 1600 ha von keiner Infrastrukturmaßnahme wie Straßen, Strom-, Gas-, Wasser- oder sonstigen Leitungen durchzogen ist. Dies wurde seit Jahrzehnten durch die regionale Landschaftsplanung berücksichtigt und akzeptiert. Bestätigt wurde dies aktuell durch den regionalen Planungsverband, der den Weisinger Forst explizit als Vorranggebiet zur Errichtung von WEA abgelehnt hat.*

*Dazu ist Fakt, dass dieses Waldgebiet seit über 30 Jahren konsequent naturnah in einen ökologisch wertvollen, CO<sub>2</sub> speichernden Zukunftswald umgebaut wurde und als Vorzeigeobjekt anzusehen ist.“*

*„In der Fortschreibung des Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans Augsburg ist der „Weisinger Forst“ als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie entfallen. Die Gründe für den Entfall des Gebietes müssen auf das o. g. laufende Genehmigungsverfahren am Landratsamt ebenfalls zutreffen und betrachtet und geprüft werden.*

*Es wurden vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg neue Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Gemeinde Holzheim (VRW 29) ausgewiesen.“*

*„Man kann nicht einerseits mit Hilfe von Windenergieanlagen den CO<sub>2</sub>-Ausstoß verhindern wollen und andererseits Wälder abholzen, die CO<sub>2</sub> aus der Luft aufnehmen.*

*In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass der Weisinger Forst vom Regionalen Planungsverband nicht als Vorranggebiet für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Die Mitglieder des Planungsverbandes erachten den Weisinger Forst als zu wertvoll dafür. Ich habe gelesen, dass aufgrund dessen die Gemeinde Altenmünster ihrerseits davon absieht, Windkraftwerke auf ihrer Gemarkung zu errichten.“*

*„Der Weisinger Forst ist eines der wertvollsten Waldgebiete unserer Region. Er ist nicht nur ein wichtiger CO<sub>2</sub>-Speicher, sondern auch ein natürliches Retentionsgebiet, das zum Hochwasserschutz dient. Zudem ist er ein vielfältiger Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und bietet den Menschen einen wertvollen Naherholungsraum.*

*Trotz dieser enormen sozial-ökologischen Bedeutung ist geplant, in diesem zusammenhängenden Waldgebiet Windkraftanlagen zu errichten. Obwohl der regionale Planungsverband den Weisinger Forst als Vorranggebiet ausgeschlossen hat, sollen jetzt auf privaten Waldflächen im Weisinger Forst Windkraftanlagen genehmigt werden.“*

*„Der Regionale Planungsverband hat den Weisinger Forst nicht als Vorranggebiet für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen, weil die Mitglieder des RPV den Forst als zu wertvoll betrachten. Aufgrund dessen sieht die Gemeinde Altenmünster ihrerseits davon ab, Windkraftwerke auf ihrer Gemarkung zu errichten.“*

*„Ich halte die Energiewende für unabdingbar zur Erhaltung unserer Umwelt und unseres Lebensraumes. Allerdings muss die Wahl des Standortes für Windenergieanlagen ohne negative Einflüsse auf die Umwelt erfolgen.*

*Dieser Anforderung ist beim Standort Weisinger Forst nicht gegeben.*

*Richtigerweise ist der Weisinger Forst vom Regionalen Planungsverband auch nicht als Vorranggebiet für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen. Dieser Forst ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in Mittelschwaben. Zudem ist die bewaldete Fläche im Landkreis Dillingen weit unter dem bayrischen Durchschnitt.*

*Für unsere Familie und vielen denen man dort begegnet ist der Weisinger Forst DAS Erholungsgebiet. Hier würde eine noch vorhandene Perle der Biodiversität unserer Heimat nachhaltig beeinträchtigt.*

*Auch ist bei den notwendig zu errichtenden Infrastruktur zu befürchten, dass weitere Windenergieanlagen errichtet werden und damit die erfolgreichen Renaturierungsbemühungen der Bayrischen Staatsforsten zunichte gemacht werden.“*

*„Nichtsdestotrotz einer eventuell abgelaufenen Deadline:*

*1. Der Weisinger Forst hat ein Alleinstellungsmerkmal als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im mittelschwäbischen Raum.*

*2. Hiermit verwehren wir uns gegen die Industrialisierung unseres Waldes durch den Bau jeglicher Anzahl von Windenergieanlagen in unserem gehegten, gepflegten und geliebten Weisinger Forst, Gemarkung Holzheim.*

*3. Der Weisinger Forst ist vom Regionalen Planungsverband nicht als Vorranggebiet für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen worden.*

*4. Die Mitglieder des Planungsverbandes erachten den Weisinger Forst als zu wertvoll dafür.*

*5. Aufgrund dessen hat bereits die Gemeinde Altenmünster ihrerseits davon Abstand genommen, Windkraftwerke auf ihrer Gemarkung zu errichten.“*

*„Die Ausweisung von Vorranggebieten sollte einer wilden, vereinzelter Bebauung entgegenwirken. Wenn jetzt trotz nicht Ausweisung des Weisinger Forstes als Vorranggebiet einzelne Windenergieanlagen auf privaten Grund entstehen, wird dieses sinnvolle Gesamtverfahren ad absurdum geführt und wir fragen uns, was dann der Regionale Planungsverband und die Ausweisung oder Nichtausweisung als Vorranggebiete für einen Sinn haben.“*

**Bewertung:**

Der für diese Planungsregion aktuelle gültige Regionalplan des Planungsverbands Augsburg trat in seiner Gesamtheit am 20.11.2007 in Kraft. Zum 25.07.2018 trat die Teilfortschreibung zum Fachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ in Kraft. Dieser Regionalplan-Fortschreibung weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie ohne Ausschluss aus. Der Windpark Holzheim liegt nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie („Weißfläche“), ist jedoch auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 und Art. 82a BayBO (Bayerische Bauordnung) ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Am 07.12.2022 beschloss der Regionale Planungsverband eine weitere Fortschreibung des Fachkapitels „Nutzung der Windenergie“ um dieses gem. des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anzupassen und die gesetzlich festgelegten 1,1% bis 2027 bzw. 1,8% bis 2032 der Landesfläche für die Nutzung für Windenergie auszuweisen.

Aus dem Charakter der Genehmigung als gebundene Entscheidung folgt, dass die Behörde **keine Alternativenprüfung** vornehmen darf, und zwar weder eine Standort- noch eine Verfahrensalternativenprüfung. Die Option für die eine oder die andere Alternative fällt in den Handlungs- und Verantwortungsbereich des Unternehmers, sofern er die rahmensetzenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG einhält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2008, 7 B 2.08, Rn. 12 Feldhaus, BlmSchR).

2.

*„Subventionen für die Biotope im gesamten Weisinger Forst in den letzten Jahrzehnten wären dann nutz- und sinnlos.“*

*„Ich kann nicht akzeptieren, dass aus diesem wertvollen Wald aus offensichtlich profanen ökonomischen Gründen ein technischer Standort wird.“*

*„Wir müssen leider befürchten, daß aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus (letztenendes geht es immer nur um Gewinnmaximierung!) jede Gemeinde (und natürlich auch private Waldbesitzerinnen und -besitzer im Weisinger Forst) rund um den Weisinger Forst auf seiner jeweiligen Gemarkung Windräder aufstellen will: Holzheim 4, Winterbach Y, usw., so kommt dann wohl doch die Zahl von 27 zustande. Dies würde dann den Weisinger Forst in eine Karstlandschaft verwandeln.“*

*„Bedrohung des Dorffriedens:*

*1. Windkraftprojekte können zu Konflikten und Zwietracht in und zwischen Gemeinden und Gemeindegliedern führen, siehe z.B. das Verhalten unserer Gemeinde Holzheim gegenüber dem aktiven Handeln der Gemeinde Altenmünster.*

*Gefühl der Ausbeutung:*

*1. Dieses Projekt bewirkt keine finanziellen Vorteile in Bezug auf ökologischem Strom in unsere Stromrechnung, sondern lediglich einen maßlos übergriffigen Eingriff in die Natur und in aller unser Leben.“*

*„In unmittelbarer Nähe betreiben wir einen Reiterhof, der von unseren Einstellern als Erholungs- und Ausreitgebiet genutzt wird. Der Bau von Windrädern stellt für uns eine existenzielle Gefahr dar, da die Veränderungen in der Umgebung und die mögliche Lärmbelastung die Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigen würden. Unsere Einsteller und Pferde könnten durch die Windräder und die damit verbundenen Aktivitäten verunsichert werden, was zu einem Rückgang der Einstellerzahlen führen könnte.“*

*„Zahlen:*

*1. Während einer kürzlichen Tagung im Bayerischen Landtag wurde uns von einem Windkraftanlagen-Spezialisten folgendes erklärt:*

*2. Eine Windkraftanlagen-Gemeinde erhält zusätzlich jährlich etwa 100.000 € Steuereinnahmen.*

*3. Jeder der Grundbesitzer erhält jährlich etwa 120.000 € an Verpachtungseinnahmen. Die Laufzeit der Windkraftanlage wird auf etwa 20 Jahren gerechnet, keinesfalls nachhaltig ökologisch, was bedeutet, dass jeder der Grundbesitzer innerhalb dieser 20 Jahre 2.400.000 € erhält.*

4. Ein Schelm, wer sich Böses dabei denkt.

5. Und Investoren, die hier gepriesen und gesucht werden, haben, z.B. in die bereits existierende Windkraftanlage in Zöschingen während deren Laufzeit von etwa 7 Jahren bis dato noch keinen nennenswerten Cent erhalten.

6. Dieses Groß-Projekt bringt keine finanziellen Vorteile für die Gemeindebewohner in Bezug eines monetären Niederschlags hiesigen Windradstroms in unseren Stromrechnungen - welche sowieso aus einem Energie-Mix bestehen, innerhalb welchem im März 2025 der Anteil der Windenergie am Strommix in Deutschland bei etwa 20% liegt, mit stetigem Abwärtstrend -

7. sondern ist lediglich einen maßlos übergriffiger Eingriff in unsere hiesige intakte Natur und somit in aller unser Leben.

8. Deutschland ist der Überzeugung, dass es ein Waldland sei, was nicht so ist, denn nur 32% der Landesfläche sind tatsächlich Wald.

9. Hier in Holzheim soll diese wertvolle Waldfläche geopfert werden.“

„Der Freistaat Bayern ist ein Schwachwindland

1. Der hier nicht vorhandene Wind spielt keine Rolle, „deshalb wird Ja in die Höhe gebaut werden, wo Wind ist“, Zitat Leiter der Verwaltungsgemeinschafts Geschäftsstelle R. B.

Am Firmensitz von GP Joule in Nordfriesland, an der der Nordseeküste, weht Tag und Nacht der Wind, wissenschaftlich bestätigt eine hervorragende Örtlichkeiten für Off- und On-Shore Anlagen

2. Wissenschaftlich ist es bekannt, dass der Freistaat Bayern ein Schwachwindland ist. Nur sehr wenige Gebiete eignen sich für die Stromproduktion mit Wind. Deshalb wird auch forciert, dass im Naturpark Weisinger Forst Windkraftanlagen in einer annähernden Höhe von 300 Metern gebaut werden, in der Hoffnung, dass oben ein Lüftchen weht

3. Windkraft gibt es in Bayern daher vor allem deswegen nicht, da diese Technologie in weiten Teilen Bayerns nicht zielführend eingesetzt werden kann. Die Produktion von Windstrom in Schwachwindgebieten ist erkennbar sinnlos. Wir haben andere energetische Vorteile, wie z.B. die Sonne und das Wasser

4. Laut Schadensuntersuchungen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft: Insgesamt 5,7 Milliarden Euro Hagelschäden, Überschwemmungen und Schneechaos lassen die Schadensbilanz der Unwetter in 2023 besonders hoch ausfallen, mit einer stetigen Tendenz nach oben. In Bayern sind dabei die mit Abstand höchsten Kosten entstanden.

5. Da Bayern ein Schwachwindgebiet sind, wird es daher klimatechnisch häufig von Hagelschäden getroffen. Laut Hagelatlas 2024 gibt es nirgends mehr Schäden als in Bayern, was z.B. für die Rotorblätter, Rotorblätter sind als Sondermüll eingestuft, der Windkraftanlagen ein andauerndes Erneuern bedeutet.“

Bewertung:

Wirtschaftlichkeitsaspekte (Subventionen, Unwirtschaftlichkeit wegen Windhöflichkeit, gesellschaftliche Kosten der WEA usw.) sind nicht Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.01.1996 – 4 B 306/95).

Aus dem Charakter der Genehmigung als gebundene Entscheidung folgt, dass die Behörde **keine Alternativenprüfung** vornehmen darf, und zwar weder eine Standort- noch eine Verfahrensalternativenprüfung. Die Option für die eine oder die andere Alternative fällt in den Handlungs- und Verantwortungsbereich des Unternehmers, sofern er die rahmensetzenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG einhält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2008, 7 B 2.08, Rn. 12 Feldhaus, BImSchR).

3.

„**Vogelschutz:** Nachgewiesenes Brut- und Jagdgebiet des Rotmilan (Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Neuntöter u.v.a.m.) Windräder stellen eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar. Es ist bekannt, dass viele Tiere durch die Rotorblätter getötet werden, was sich negativ auf die lokale Fauna auswirken kann.“

„Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befinden sich Brut- und Aufenthaltshabitate von Rotem und Schwarzem Milan, Wespenbussard, Sperlingskauz, verschiedenen Fledermausarten und weiteren

selteneren Tieren und Pflanzen. Laut den Vorstellungen der Fa. GP Joule sollen durch „Umlenkungsmaßnahmen“ diese Vögel veranlasst werden, nicht in die Einwirkungsbereiche der WEA zu fliegen. Es sollen bessere Jagdmöglichkeiten für die Vögel außerhalb des Waldgebietes geschaffen werden. Insbesondere sollen Landwirte durch Verträge zum Anbau von niedrigen Nutzpflanzen und den Verzicht auf Maisanbau bewegt werden, um so den Vögeln artgerechte Futtersuche zu ermöglichen.

Meine Fragen hierzu:

- a) Liegen hierzu entsprechende Verträge vor?
- b) Gibt es hierzu Langzeitgutachten?
- c) Wer legt diese Maßnahmen fest und überwacht sie?
- d) Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?“

Die Gesamtheit der Wald- und Offenlandflächen dieses Waldgebietes bieten für eine Unzahl von Vogelarten Brut-, Jagd- und Ruhezone. Eine große Palette aller heimischen Singvogelarten profitieren von diesem Arten- und Strukturreichtum. Deren Prädatoren wie Sperber, Bussarde (auch der strenggeschützte Wespenbussard), Rotmilane, Habichte und Falken haben nicht ohne Grund dort ihre Jagd- und Brutgebiete. Eulenarten wie der Sperlingskauz (streng geschützt) die Waldohreule und der Waldkauz nutzen auch den Strukturreichtum dieses Waldgebietes, um dort ihre Arten zu sichern. In den Randbereichen im Südosten des Weisinger Forstes wurde mir schon von Sichtungen von Schleiereulen und Uhu berichtet.

„Emotionale Bindung zur Natur:

1. Wir alle hier haben eine starke Bindung zur Natur und befinden unseren Wald nicht nur als Zuhause der Tiere und Pflanzen, sondern auch als unseres. Wir alle gehen auf lange Waldspaziergänge und betreiben kräftegebendes Wald-Baden.
2. Meine Familie und ich leben hier seit mehreren Jahrzehnten, den Grundstock hierzu legten meine Eltern, Kriegsflüchtlinge, die hier nach dem Krieg erneut Heimat fanden.
3. Diese Heimat soll nun meiner Familie und mir, und allen anderen betroffenen Bürgern genommen werden, durch die Pläne der Gemeinde Holzheim, dem vorstehenden Bürgermeister Simon Peter und den 4 privaten Landbesitzern, in Form von Green Grabbing.
4. Auf meinem Grundstück und drum herum tummeln sich viele schützenswerte Greifvögel, Zugvögel und Rastvögel wie Bussarde, Falken, Amseln, Drosseln, Kraniche, Gänse - und auch der Weißstorch spaziert auf Nachbars Flächen am Naturpark.
5. Über uns singen sich die markant aussehenden Rotmilane zur Balz zu und segeln elegant gen Himmel, siehe beigefügtes Foto. Regelmäßig lassen sie sich auf unserer Riesenschaukel nieder oder trocknen, zu meiner Freude, im Grün unseres Gartens ihre Riesenflügel.
6. Auch Fledermäuse wohnen in unseren alten Baumhöhlen und umfliegen uns schattenhaft in den frühen Abendstunden.
7. Gerne lade ich Ornithologen und Vogelzähler, sowie Chiropterologen, Fachleute der Fledertiere, zu Beobachtungen auf meine Terrasse ein.
8. Wir wohnen hier, weil wir genau hier, am Waldrand, leben wollen, und nirgends anders - im Einklang mit der Natur, und nicht auf der Augsburger Maximilianstraße, der Münchner Kaufingerstraße, der Frankfurter Zeil.“

„4. Vogelarten und Biodiversität

Der Weisinger Forst beherbergt eine Vielzahl von Eulenarten, darunter Sperlingskauz, Waldohreule und Waldkauz, sowie Sichtungen von Schleiereulen und Uhus an den Randbereichen. Zudem sind besondere Vogelarten wie der Schwarzstorch, der Neuntöter und der Eisvogel in der Region anzutreffen, zusammen mit einer großen Palette heimischer Singvogelarten. Der Bau von Windrädern würde die Lebensräume dieser Tiere erheblich gefährden und könnte zu einem Rückgang der Populationen führen. Die Argumentation eine Flugschneise zu ziehen, dass diese Vögel sich ein anderes Gebiet suchen können, sehe ich als Irrsinn an.“

„An Hand des naturnahen Waldbaus besitzt der Weisinger Forst eine hohe Biodiversität mit zahlreichen Vogelarten, wie z.B. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Schleiereulen, Uhus, Eisvogel, Fledermäuse, Amphibien sowie Libellen, Insekten und seltene Pflanzenarten. Ein großer Teil dieser Tier- und Pflanzenarten sind geschützt, bzw. streng geschützt.“

*Im Allgemeinen gilt hierfür das Zugriffsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.“*

**Artenschutz:**

- 1. Aufgrund des naturnahen Zustandes gibt es im Weisinger Forst seltene und teilweise vom Aussterben bedrohte Insektenarten, Amphibienarten und Vogelarten wie der Eisvogel, Raubwürger, alle heimischen Greifvogelarten, allem voran zu nennen der Rotmilan, für den Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, nahezu alle heimischen Eulen- und Spechtarten,*
- 2. Kartiert ist auch unter anderem der Wespenbussard, Rotmilan und Sperlingskauz.*
- 3. Gesichtet wurden auch der Uhu und Schwarzstorch. All diese sind FFH-geschützte Arten.*
- 4. Außerdem haben hier viele Fledermausarten ihr Habitat.*

**„Bedrohung der Greifvögel**

*Die Region um den Weisinger Forst ist Lebensraum für verschiedene Greifvogelarten, darunter der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber und der Turmfalke. Der Bau von Windrädern stellt eine erhebliche Gefahr für diese Vögel dar, da sie durch Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet sind. Dies könnte nicht nur zu einem Rückgang der Populationen führen, sondern auch das ökologische Gleichgewicht in der Region stören.“*

**Bewertung:**

An dieser Stelle wird auf die Nebenbestimmungen (siehe 4.13) und Stellungnahme (siehe 3.4) vom Fachbereich Naturschutz verwiesen.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann das Bauvorhaben der vier Windenergieanlagen akzeptiert werden, da eine Privilegierung vorliegt und geeignete Maßnahmen vorgelegt wurden, um die negativen Einflüsse auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume zu reduzieren, und die nicht vermeidbaren Eingriffe in Artenschutz und Landschaft durch den Ankauf von Ökokontopunkten und einer Ersatzzahlung ausreichen ausgeglichen werden.

4.

**„Lärmbelästigung:** *Die Windkraftanlagen stehen viel zu dicht an der Ortschaft Ellerbach (1000 Meter vor der Wohnbebauung). Der Betrieb eines Windrads erzeugt kontinuierlich Lärm, der die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen kann. Gerade in ländlichen Gebieten, in denen Ruhe und Erholung im Vordergrund stehen, würde dieser Lärm eine erhebliche Belastung darstellen.“*

**„Gesundheitsgefahren:** *Es gibt Studien, die darauf hinweisen, dass der Infraschall, der von Windrädern ausgeht, gesundheitliche Probleme verursachen kann, wie z.B. Schlafstörungen oder Kopfschmerzen.“*

*„Die Schallimmissionen mit Lärmbelästigung aufgrund des zu geringen Abstands der geplanten WEAs von 1000m zur Ortschaft Ellerbach und der Lage von 3 WEAs im Westen des Ortsgebietes sind nicht akzeptabel. Allgemein und ohne Fakten wird von GP Joule wie folgt argumentiert: „Die Ergebnisse zeigen, dass an allen Immissionsorten die jeweilig geltenden Richtwerte eingehalten werden.“*

*„Gerade die Position im Westen des Ortes in der Hauptwindrichtung wird zu deutlichen Schallimmissionen führen, dies wird von GP Joule gegenüber den Bürgern nicht ausreichend kommuniziert.“*

*„Die Windräder sollen, anders als von der Fa. GP Joule auf ihrer Internetseite angegeben, nicht siedlungsfern aufgestellt werden. Im Gegenteil, durch ihre Lage im Wald wird die sogenannte 10H-Regel bewusst außer Kraft gesetzt. So steht das, dem Ort Holzheim zugewandte Windrad in einer Entfernung von nur ca. 1000 m vom Ortsrand. Hierdurch entsteht den Bewohnern Holzheims, insbesondere denen, die an der Rosenstraße/Waldstraße beheimatet sind, ein zweifacher Nachteil: Ihre Häuser verlieren an Wert und ihre Lebensqualität wird beeinträchtigt. Das Gleiche gilt in besonderem Maße für die Ortschaft Ellerbach, da diese, absehbar, von Geräuschen, die psychosomatische Erkrankungen hervorrufen können, und möglicherweise schädlichem Infraschall betroffen sein wird. Dies hat seine Ursache darin, dass in unserer Gegend vorwiegend Winde aus westlicher Richtung vorherrschen.“*

*„Ohne Zweifel erzeugen WKA unüberhörbaren Lärm. Durch garantiert wirtschaftlich orientierten Betrieb wird diese Lärmbelästigung zu jeder Tages- und Nachtzeit negative gesundheitliche Folgen für Menschen und Tiere nach sich ziehen.“*

„Die Schallimmissionen mit Lärmbelästigung aufgrund des zu geringen Abstands der geplanten WEAs von 1000 m zur Ortschaft Ellerbach und der Lage von 3 WEAs im Westen des Ortsgebietes sind nicht akzeptabel. GP Joule argumentiert, dass im Wohngebiet max. 40 DB Schall zu hören sind. Wie wird sichergestellt, dass dies niemals mehr ist? Bzw. auch 40 DB sind schon zu laut vor allem Abends/Nachts und' am Wochenende, Gerade die Position im Westen des Ortes Ellerbach in der Hauptwindrichtung wird es zu deutlichen Schallimmissionen führen, vor allem bei feuchtem Wetter wird dies noch lauter sein.“

„Windräder sind auch sehr laut, das habe ich im Scheppacher Forst gehört, da macht es mir dann auch keinen Spaß mehr im Wald spazieren zu gehen.“

„Zusätzlich macht uns das Schalltechnische Gutachten sorgen, Ellerbach und in Teilen Fultenbach, Holzheim und Altenbaindt liegen laut Gutachten im Bereich 35 – 40 dB(A). Das sind zum einen lediglich errechnete (theoretische) Werte, die in der Realität bei entsprechender Windrichtung auch deutlich höher sein können, und zum anderen sind nachts nur 35 dB(A) zulässig. Bei einer Angabe von 35 – 40 dB(A) rechne ich eher mit Werten über 35 dB(A) als darunter.“

„Die Region um den Weisinger Forst ist Lebensraum für verschiedene Greifvogelarten, darunter der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Wespenbussard, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber und der Turmfalke. Der Bau von Windrädern stellt eine erhebliche Gefahr für diese Vögel dar, da sie durch Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet sind. Dies könnte nicht nur zu einem Rückgang der Populationen führen, sondern auch das ökologische Gleichgewicht in der Region stören.“

„Wir als Imkerverein weisen hiermit auch darauf hin, dass sich im Weisinger Forst sowie im näheren Umkreis etliche Bienenstände von Berufs- und Hobbyimker befinden:

Ein Imker aus Hessen schildert seine Erfahrung, derzufolge Windkraftanlagen einen negativen Einfluss auf Bienen zu haben scheinen:

Weiter ursächlich für das Bienensterben sind die zunehmenden elektromagnetischen Felder, wie sie vom Kommunikationsfunk ausgehen. In diesen Kreis gehören nach meiner Überzeugung auch die immer mehr werdenden Windkraftanlagen, welche ebenfalls elektromagnetische Felder und zudem Infraschall emittieren.

Durch diesen "Elektrosmog" werden Bienen in Unruhe versetzt und verlieren (wie auch Vögel) ihre Orientierungsfähigkeit mit der Folge leerer Bienenwohnungen. Der von Windkraftwerken zudem emittierte Infraschall liegt zwischen 0,1 und 20 Hz und kann somit die von Bienen beim Schwänzeltanz erzeugte Frequenz von 10 bis 15 Hz überlagern und insbesondere während der Winterruhe in der Weise stören, dass die Bienen nicht zur Ruhe kommen und keine Winterkugel bilden, weil Tracht vorgetäuscht wird. Bekanntlich kommunizieren Bienen mit dem Schwänzeltanz Entfernung, Richtung und Ertragslage gefundener Nektarquellen. Somit ist aus meiner Sicht davon auszugehen, dass es durch die Überlagerung oder Störung der von den Bienen erzeugten Frequenzen durch den von Windkraftwerken emittierten Infraschall zu Irritationen bei den Bienen kommt, mit der Folge leerer Bienenwohnungen und insbesondere von Winterverlusten! Doch auch darüber findet sich nichts im Schlussbericht des Bienenmonitoring. Im Übrigen bezweifeln Fachwissenschaftler die negative Auswirkung von Elektrosmog und Infraschall auf Bienen, ohne dies durch langjährige Untersuchungen nachzuweisen. Es darf einfach nicht sein!“

Bewertung:

Es wird auf die Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes verwiesen (siehe 3.1.1 und 3.1.2). Durch die Festsetzung entsprechender Auflagen (Ziffer 4.3) ist sichergestellt, dass für den Bereich Lärmschutz schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Genehmigungspflichten nach § 6 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen und Hinweise eingehalten.

5.

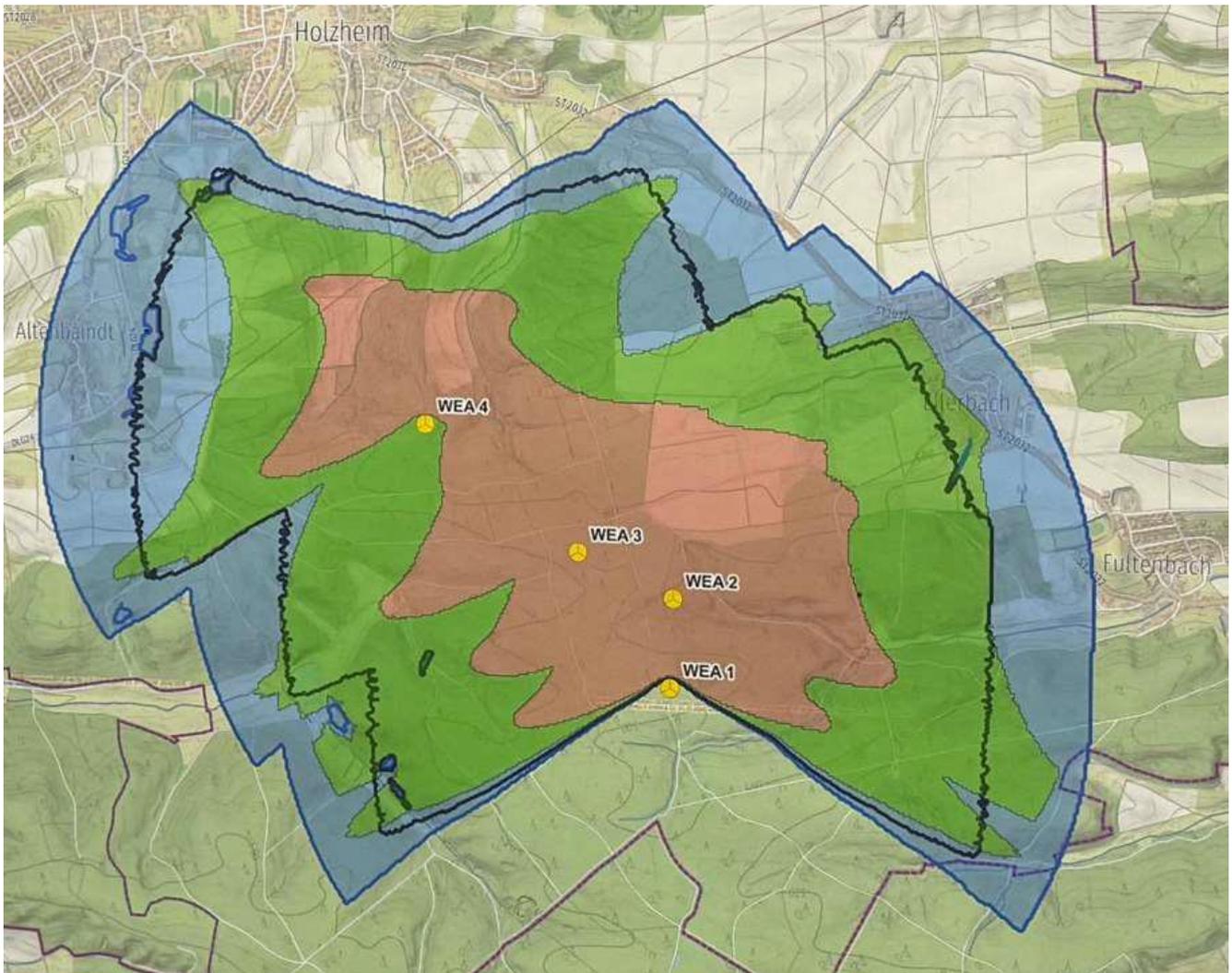
„**Sichtverschmutzung:** Das Windrad würde die Landschaft erheblich verändern und eine optische Beeinträchtigung (Schattenschlag) darstellen. Viele Bewohner legen Wert auf eine ungestörte Aussicht, die durch den Bau des Windrads beeinträchtigt würde.“

„Schattenschlag: Durch den zu geringen Abstand der geplanten WEAs von 1000m zur Ortschaft Ellerbach und der Lage von 3 WEAs im Westen entsteht (bewegter) Schatten im Ortsgebiet.“

Auf den Schattenschlag wurde bei der Informationsveranstaltung von GP Joule am 07.02.25 anhand folgender Grafik eingegangen.

Wie deutlich zu erkennen ist, liegen große Teile der Ortschaften Altenbairdt, Ellerbach und Fultenbach in Zonen mit bewegtem Schattenschlag. Dies ist nicht akzeptabel.

Lösungsvorschlag: Die Windräder könnten deutlich niedriger und weiter entfernt Richtung Westen oder an alternativen Standorten errichtet werden.“



„Die Bedrängende Wirkung, optische Belastung und Beeinträchtigung des Erholungswertes durch die Gesamthöhen der WEAs von 262m ist nicht akzeptabel.“

Unten Beispielhaft hierzu eine „realitätsnahen“ Visualisierungen von GP Joule, wobei ich überzeugt bin, dass die Windräder in der Realität deutlich höher wären.

Lösungsvorschlag: Die Windräder könnten deutlich niedriger und weiter entfernt Richtung Westen oder an alternativen Standorten errichtet werden.“



*„Die gigantisch anmutenden und für viele Menschen bedrohlich wirkenden, Windräder mit einer Gesamthöhe von 262 m (100 m höher als das Ulmer Münster), werden das Landschaftsbild des südlichen Donautals nachhaltig verändern, mehr noch als das Kernkraftwerk Gundremmingen dies vermag. Die Kühltürme des Kernkraftwerkes sind um ca. 100 m niedriger als die Windräder, die zudem noch auf einer Anhöhe stehen. Diese werden ein gravierender Störfaktor sein, in einem ansonsten eher lieblich anmutenden Landschaftsbild.“*

*„...hohe Licht- und Sichtverschmutzung durch Bauplanung im Süden und Westen der Gemeindegebiete...“*

*„Schattenschlag: Durch den zu geringen Abstand der geplanten WEASs von 1000 m zur Ortschaft Ellerbach und der Lage von 3 WEAs im Westen entsteht (bewegter) Schatten im Ortsgebiet. Auf den Schattenschlag wurde bei der Informationsveranstaltung von GP Joule am 07.02.2023 anhand einer Grafik eingegangen, wie deutlich zu erkennen ist, liegen große Teile der Ortschaften Altenbaindt, Ellerbach und Fultenbach in Zonen mit bewegtem Schattenschlag. Das ist nicht akzeptabel.*

*Lösungsvorschlag: Die Windräder könnten deutlich niedriger und weiter entfernt Richtung Westen oder an alternativen Standorten errichtet werden, wie z.B. neue Vorranggebiete in der Gemeinde Holzheim (VRW29).*

*Die bedrängende Wirkung, optische und akustische Belastung, und Beeinträchtigung des Erholungswertes durch die Gesamthöhen der WEAs von 262 m ist nicht akzeptabel.“*

*„Visuelle Auswirkungen:*

- 1. Wir leben nur in 1000 (!) Meter Entfernung der Windräder von etwa 300 (!) Metern Höhe.*
- 2. 300 Meter hohe Windkraftanlagen haben eine herausragende visuelle Präsenz in dieser Kultur-Landschaft und diesem Naturpark, was bei der Standortwahl und Genehmigung berücksichtigt werden muss.*
- 3. Diese hier werden in einer Höhe von etwa 500 Metern über Normal Null errichtet werden, sind also noch höher und noch sichtbarer und beängstigender über unseren Köpfen.*
- 4. Diese Pilot-Projekt-Anlage ist in Deutschland ohnegleichen und*
- 5. wird auch aus dem Weltall gesehen werden und nicht nur von uns Menschen auf Erden in hunderten Kilometern Entfernung.*
- 6. Diese geplanten Windenergieanlagen sind etwa 300 Meter hoch.*
- 7. Der höchste Wolkenkratzer Deutschlands ist der Commerzbank Tower in Frankfurt am Main mit einer Höhe von 259 Metern, der nur dank seiner Antenne eine Gesamthöhe von 300 Metern erreicht.*
- 8. Das schützenswerte Ulmer Münster ist 162 Meter hoch und ist der höchste Kirchturm der Welt. Ein lächerlich kleines Lego Spielzeug gegen den Größenwahn dieser Windkraftanlagen.*
- 9. Der Eiffelturm in Paris ist nur dank seiner Antennen 330 Meter hoch und war bis vor Kurzem mit 312 Metern Höhe das höchste Bauwerk der Welt.*
- 10. Und wir hier, im Weisinger Forst, Gemarkung Holzheim, sollten nach dem Willen der Gemeinde Holzheim und GP Joule, 4 oder mehrere Eiffeltürme hingestellt bekommen. Megalomanie... Gigantomanie...*

*Bedrängende Wirkung:*

- 1. Uns ist bewusst geworden, dass dieses Pilot-Projekt der Gemeinde Holzheim mit der Firma GP Joule bereits außerordentlich bedrängende Wirkung auf aller unser Leben ausübt und ausüben wird.“*

*„Zudem sind noch die Belästigung durch die verursachten Geräusche, Blinklichter in der Nacht, Schlag Schatten, optische Bedrängung auf Grund der Anlagegröße, sowie undemokratische Privilegierung Einzelner nach BauGB §35 anzuführen, die einen erheblichen Nachteil für die Bewohner von Ellerbach und Fultenbach mit sich bringen würden.“*

*Bedrängende Wirkung:*

- 1, Uns ist bewusst geworden, dass dieses Pilot-Projekt der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim mit der Firma GP Joule bereits außerordentlich bedrängende Wirkung auf aller unser Leben ausübt und ausüben wird.*
- 2. Das schützenswerte Ulmer Münster ist 161 Meter hoch und ist der höchste Kirchturm der Welt - und annähernd doppelt so klein wie eine Windanlage dieses Pilotprojekts. Die Ulmer Münsterbauhütte ist seit Ende 2020 immaterielles UNESCO-Kulturerbe. Das Ulmer Münster wird zu einem sonderbar kleinen Lego Spielzeug gegen den Größenwahn dieser Windkraftanlagen.*
- 3. Ein Ein- oder Mehrfamilienhaus mit einer Höhe von 7,5 Metern, kann 43 (!) mal aufeinandergestapelt werden, um die Höhe dieser geplanten Windräder von etwa 300 Metern zu erhalten.*

**Bewertung:**

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Baugesetzbuch), das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Die beantragten WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe und 87,5 m Rotorradius haben somit eine Gesamthöhe 262 m. Im Umkreis vom 2-fachen der Anlagengesamthöhe befinden sich keine Wohnhäuser.

Ein Anspruch auf den Erhalt einer freien oder schönen Aussicht besteht regelmäßig nicht. Selbst wenn von jedem Fenster eines Wohnhauses aus Windenergieanlagen sichtbar sind, begründet dies allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung (OVG Schleswig, Beschluss vom 10.02.2022, 5 MR 2 / 21).

Hinzu tritt, dass für die nach dem Gebot der Rücksichtnahme erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen nunmehr § 2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) Beachtung verlangt. Nach § 2 Satz

1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb u. a. von Windenergieanlagen (§ 3 Nr. 1 EEG) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. auch Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz –BayKlimaG-). Nach § 2 Satz 2 EEG sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt sei, müsse dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a Grundgesetz (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt seien oder einen gleichwertigen Rang besäßen, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 11.8.2022 – 22 A 1492/20, Rn. 52 f., und vom 4.8.2022 – 22 A 488/20, Rn. 57 f.

Hierzu dürften rein optische Effekte jedenfalls regelmäßig nicht zählen.

Die genannte Wertung findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG nunmehr ihren Niederschlag; sie ist vielmehr auch verfassungsrechtlich fundiert. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert, vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Leitsatz 3; OVG Münster, Beschl. v. 19.8.2022 – 22 B 705/22.AK, Rn. 46 f.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Lichtreflektionen und des Schattenwurfs auf die Nebenbestimmungen (Ziffer 4.4 und 4.5) und die Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes (Ziffer 3.1.3 und 3.1.4) verwiesen.

6.

**„Wertminderung von Grundstücken:** *Der Bau eines Windrads kann zu einer Wertminderung der umliegenden Grundstücke führen. Potenzielle Käufer könnten durch die Nähe zu einem Windrad abgeschreckt werden.“*

*„Die Windräder sollen, anders als von der Fa. GP Joule auf ihrer Internetseite angegeben, nicht siedlungsfern aufgestellt werden. Im Gegenteil, durch ihre Lage im Wald wird die sogenannte 10H-Regel bewusst außer Kraft gesetzt. So steht das, dem Ort Holzheim zugewandte Windrad in einer Entfernung von nur ca. 1000 m vom Ortsrand. Hierdurch entsteht den Bewohnern Holzheims, insbesondere denen, die an der Rosenstraße/Waldstraße beheimatet sind, ein zweifacher Nachteil: Ihre Häuser verlieren an Wert und ihre Lebensqualität wird beeinträchtigt. ....“*

*„Insbesondere durch die vorgesehene Planung im Waldgebiet rückt die Bebauung des nördlichsten WEAs bis auf 1,2 km an bebauten Ortsgebiete heran. Wohngebäude und Grundstücke werden durch die über Jahrzehnte anhaltende Lärmbelästigung nahezu unverkäuflich oder stark in ihrem Wert gemindert.“*

**„Einwand gegen die Genehmigung zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Weisinger Forst, Gemarkung Holzheim:**

*1. Nun ist es schwierig für mich und uns geworden, nicht nur den mit mindestens mit zweijähriger Verspätung und womöglich bereits zu spät verfassten Einwand einzureichen, da die Gemeinde Holzheim*

*mit GP Joule bereits 2 Jahre Handlungs-Vorlauf und -Vorsprung haben und zielgewandt an diesem Projekt gearbeitet haben und erst recht kürzlich die Gemeindemitglieder der Verwaltungsgemeinschaft vor vollendete Tatsachen gestellt haben.*

*2. Erst kürzlich habe ich einem meiner Nachbarn aus der Rosenstraße erzählt, dass hier bei uns dieses Projekt vorangetrieben wird. Er wusste es bis dato nicht. Ein anderer Nachbar aus der Rosenstraße baut gerade hier sein neues Heim für seine junge Familie und hat sich soeben verinnerlicht, dass er bereits bis zu 23% an Immobilienwert verloren hat.“*

Bewertung:

Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).

Daraus folgt, dass der Betrieb genehmigter Windenergieanlagen nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit von Wohnhäusern führen wird. Anhaltspunkte, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen der Wert des Eigentums von Einwendenden soweit gemindert wird, dass eine nutzbringende Verwertung des Eigentums nicht mehr möglich erscheint, sind nicht erkennbar.

7.

*„Windräder stellen, wegen ihrer exponierten Position, von Blitzen bevorzugte Einschlagsobjekte dar, insbesondere dann, wenn diese derart hoch sind, dass sie alle in der Umgebung befindliche Bauwerke überragen. (Der Sender Welden z. B. ist nur 158 m hoch, die Windräder 262 m). Selbst wenn die Windräder mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet sind, bleibt das Restrisiko, dass ein Blitz die Kunststoffrotoren in Brand setzt. Von diesen können Teilstücke abfallen und den Wald in Brand setzen. Dies könnte zu einem verheerenden Flächenbrand führen. Ich möchte darauf hinweisen, dass von derzeit ca. 31.000 Windrädern in Deutschland ca. 10 pro Jahr in Brand geraten. Die Brände von Windrädern können nicht von der Feuerwehr gelöscht werden. Man kann sie nur (kontrolliert?) abbrennen lassen. Dies ist aber in einem Wald unmöglich.“*

*„...Brandgefahr von WEA mit verheerenden Auswirkungen in diesem großen zusammenhängenden Waldgebiet...“*

*„Wie wird sichergestellt, dass bei einem Brand eines Rotorblattes kein Schaden entsteht? Auf Ackerflächen wird hier Boden abgetragen, was im Wald nicht möglich ist.“*

Bewertung:

Die Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutz ausgestattet. Es wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 4.8 (Brandschutz) und Ziffer 4.10 (Bauamt) verwiesen.

Von Windkraftanlagen geht keine erhöhte abstrakte Brandgefahr aus. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2023, Az. 3a A 1/23, Rn. 36-45)

8.

*„Die Lockerung der 10H-Regel des Bundes-Immissionschutzgesetzes auf 1000 Meter, ab Juni 2023 sogar weiter verringert auf rund 800 Meter, bedeutet aber doch nicht, dass ohne Not so nah an die Wohnhäuser gebaut werden soll, wenn Alternativ Standorte verfügbar sind.“*

„Ein Standort an der Dillinger Straße (Tiergarten-Wald und Kiesabbaugebiet) wäre wesentlich besser geeignet, da es nördlich von Holzheim liegt und vom Schattenschlag weniger betroffen wäre. Ich bitte Sie daher, auf die neuentstehenden Vorranggebiete hinzuweisen und den Bauantrag abzulehnen.“

„Die Windräder könnten deutlich niedriger und weiter entfernt Richtung Westen oder an alternativen Standorten errichtet werden.“

Ich möchte nochmals betonen, dass ich nicht gegen den Bau von WKA bin. Aber warum nutzt die Gemeinde Holzheim nicht das vom regionalen Planungsverband ausgewiesene Vorranggebiet im nördlich Gemeindebereich beim Tiergarten oder sonstige freie Flächen.

Hier fallen viele der von mir angeführten Argumente nicht so gravierend ins Gewicht:

- a) kaum Waldvernichtung und geringerer Landverbrauch
- b) keine bzw. geringere Lärmbelastigung ortsnaher Wohngebiete
- c) keine bzw. geringere Licht- und Sichtverschmutzung bebauter Wohngebiete
- d) weniger frequentierter Naherholungsbereich
- e) auch eine juristisch nicht zu beurteilende Wirtschaftlichkeit (höhere Standorte als im Donauried) kann durch Standortsuche außerhalb des Waldes (siehe WEA bei Aislingen) erreicht werden.

„Ich, die Unterzeichnende, bin überhaupt nicht gegen Windkraft, sondern setze mich für eine verantwortungsbewusste Standortwahl ein. Die Energiewende ist wichtig, muss aber mit dem Schutz unserer natürlichen Lebensräume in Einklang stehen.

Der Weisinger Forst ist für mich ein ganz besonderes Stück Heimat.

Ich kann stundenlang durch diesen Wald streunen, ohne einen Weg zweimal zu gehen – das empfinde ich als großen Luxus direkt vor meiner Haustüre.

Immer wieder gelange ich an fantastische Biotopflächen, an besonders imposante Baumriesen und gemütliche Hütten.

Ich bin Gärtnermeisterin von Beruf und liebe es, im Weisinger Forst, durch alle Jahreszeiten hindurch, zu botanisieren. Ich habe dort den besonders geschützten Berg-Bär-/app (*Spinulum annotinum*), den relativ seltenen Pilz die Bischofsmütze (*Gyromitra infula*, eine Lorchel), die Orchidee Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*) und Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine* agg.) entdeckt – beide stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

Selbst dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) durfte ich an einem Himmelsteich begegnen.

Darüber hinaus bin ich dreifache Oma. Mir ist es sehr wichtig, meine Enkelkinder mit einem richtungsweisenden Zukunftswald vertraut zu machen. Denn nur was man kennt und liebt, schützt man auch.

Intakte Wälder, mit einer hohen Biodiversitätsamplitude und inspirierendem Erlebnischarakter, sind eine Versicherung für unsere Kinder und Enkelkinder.

Deshalb fordere ich das Landratsamt auf, keine Genehmigungen für Windkraftanlagen auf den ökologisch wertvollen Waldflächen des Weisinger Forstes zu erteilen und stattdessen Alternativstandorte zu prüfen, die weniger Eingriffe in wertvolle Naturräume erfordern.“

„Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraft, sondern setze mich für eine verantwortungsbewusste Standortwahl ein. Die Energiewende ist wichtig, muss aber mit dem Schutz unserer natürlichen Lebensräume in Einklang stehen.

Für mich ist der Weisinger Forst das Erholungsgebiet schlechthin. Ich verbringe mehrere Stunden pro Woche meiner Freizeit in diesem Wald,

Dieses Waldstück besticht durch herausragende ökologische und biologische Besonderheiten: man kann Vögel beobachten, die sonst nur noch selten anzutreffen sind, in den vielen naturnah gestalteten Tümpeln können Gelbrandkäfer und Gelbbauchunken beobachtet werden, die Pflanzen- und Baumartenvielfalt ist herausragend.

Die zusammenhängende Größe dieses Waldesgebietes ist essentiell für ungestörte Naturerlebnisse, meine persönliche Erholung und dient dem Erhalt der natürlichen Kreisläufe.

Windkraftanlagen würden diese Stille zerstören, das Landschaftsbild zerschneiden und die unberührte Weitläufigkeit dieses Waldes unwiderruflich beeinträchtigen.

Dieses Waldstück ist ein Klimaschützer, kein Industriegebiet!

Deshalb fordere ich das Landratsamt auf, keine Genehmigungen für Windkraftanlagen auf den ökologisch wertvollen Waldflächen des Weisinger Forstes zu erteilen und stattdessen Alternativstandorte zu prüfen, die weniger Eingriffe in wertvolle Naturräume erfordern.“

*„Windkraft ist eine vielversprechende Form der regenerativen Energiegewinnung. Es ist vorbildlich, dass sich auch unser Landkreis mit dem Ausbau der Windkraft an der Energiewende beteiligt. Damit eine nachhaltige Entwicklung glückt und unsere junge Generation in eine freundliche Zukunft blicken kann, ist der richtige Standort eines Windparks ausschlaggebend. Unsere Landwirtschaft hat durch den häufigen Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln quasi einen Totraum auf unseren Feldern geschaffen. Ich bin Biologie- und Chemielehrerin und halte mich beruflich wie privat mehrere Stunden täglich im Freien auf.*

*Der einzige Rückzugsort ist unser Wald (in meinem Fall der Weisinger Forst)! Hier in Zeiten des Klimawandels Kahlschlag zu betreiben, ist meines Erachtens nicht nur dumm, sondern auch gefährlich. Der Mensch braucht intakte Ökosysteme für sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Es wäre nicht der Rede wert, wenn wir keine bessere Alternative hätten.*

*Nun also mein Vorschlag: Lassen Sie uns die Windräder auf Felder in Straßennähe setzen. Den Landwirten würden nur ca. 10 m<sup>2</sup> ihrer Ackerfläche verloren gehen, dafür könnten sie Windenergie ernten. Das nennt man Risikostreuung. Außerdem müssten wir in Zeiten der Erderwärmung nicht unsere einzigen funktionierenden Kohlenstoffdioxidspeicher niedermetzeln. Ein Wald fungiert im Übrigen auch als Raumkühler.*

*Wenn die Energiewende gelingen soll, muss sie ökologisch, ökonomisch und sozialverträglich geplant werden!*

*Also bitte sehen Sie von einer Genehmigung des Windparks im Weisinger Forst ab.“*

*„Die Wahl des Standortes darf sinnvollerweise jedoch nicht im Widerspruch zum erwünschten ökologischen Effekt stehen. Wertvollste ökologische, CO<sup>2</sup> neutralisierende Substanz zu vernichten, um CO<sup>2</sup> einzusparen ist widersinnig.“*

*„Ich bitte Sie daher, die geplanten Maßnahmen kritisch zu hinterfragen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen, die weniger empfindliche Ökosysteme betreffen. Windkraft ist zwar eine wichtige erneuerbare Energiequelle, jedoch sollte sie nicht auf Kosten der Biodiversität, des Naturschutzes und der ökologischen Funktionen unserer Wälder gefördert werden.“*

*„Ausweichflächen:*

*1. Seit 2013 sind dem Landratsamt von hiesigen Gemeindezusammenschlüssen und Gemeindeverbindungen bereits 3 bis 5 alternative Ausweichflächen mitgeteilt und angeboten worden, damit nicht genau das geschieht, was nun genau im Naturpark Weisinger Forst von der Gemeinde Holzheim getan wird.*

*2. Diese Vereinbarung mit den umliegenden Gemeindevorständen wurde von unserem vorhergehenden Holzheimer Bürgermeister Erhard Friegel gegründet und mitgetragen.*

*Wie gesagt, diese formulierten Ausweichflächen sind seit 2013 festgesetzt.*

*3. Die Fläche Tiergarten wurde vor Kurzem von der Gemeinde Holzheim kommentarlos verworfen bzw. mit einem schwäbisch erklärenden „weil halt“.*

*4. Genügend Ausweichfläche bietet auch rechts und links jegliche bayerisch schwäbische Autobahn, wo weder die grüne Natur, noch die darin lebenden Lebewesen und auch nicht die Menschen betroffen sein würden.“*

*„Ich, der Unterzeichnende, bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern setze mich für eine verantwortungsbewusste Standortwahl ein. Die Energiewende ist wichtig, muss aber mit dem Schutz unserer natürlichen Lebensräume in Einklang stehen.*

*Deshalb fordere ich das Landratsamt auf, keine Genehmigungen für Windkraftanlagen auf den ökologisch wertvollen Waldflächen des Weisinger Forstes zu erteilen und stattdessen Alternativstandorte zu prüfen, die weniger Eingriffe in wertvolle Naturräume erfordern.“*

**Bewertung:**

Aus dem Charakter der Genehmigung als gebundene Entscheidung folgt, dass die Behörde **keine Alternativenprüfung** vornehmen darf, und zwar weder eine Standort- noch eine Verfahrensalternativenprüfung. Die Option für die eine oder die andere Alternative fällt in den Handlungs- und Verantwortungsbereich des Unternehmers, sofern er die rahmensetzenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG einhält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2008, 7 B 2.08, Rn. 12 Feldhaus, BImSchR).

Der Windpark Holzheim liegt nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie („Weißfläche“), ist jedoch auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 i.V.m. Art. 82a BayBO ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

WEA sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB privilegiert, wenn sie die landesrechtlichen Mindestabstände zu geschützten Wohngebieten einhalten. In Bayern müssen WEA grundsätzlich einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Seit 16.11.2022 gilt ein reduzierter Mindestabstand von 1.000 Metern gemäß Art. 82a Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO genannten Fallgruppen.

9.

*„Es gäbe es mit Sicherheit sinnvollere Standorte, vor allem mit weniger Umweltzerstörung durch Waldabholzung zur Folge.“*

*„Das wesentlichste Argument gegen die Windräder im Weisinger Forst ist jedoch, dass die Windräder und alle zu ihrer Errichtung notwendigen Maßnahmen eines der wertvollsten Waldgebiete unserer Region nachhaltig schädigen werden.*

*Meine Aussage begründe ich folgendermaßen:*

*Beim Weisinger Forst handelt es sich um ein 1600 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet ohne Zerschneidung durch Infrastruktureinrichtungen, er steht zudem unter dem besonderen Schutz des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Damit hat er ein Alleinstellungsmerkmal als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im mittelschwäbischen Raum.*

*Der Weisinger Forst ist für die Region von besonderer ökologischer Bedeutung:*

- als CO<sub>2</sub>-Speicher und Sauerstoffspender*
- für die Speicherung von Wasser in der Schwammregion Holzwinkel*
- als Rückhaltegebiet für den Hochwasserschutz*
- für die Kühlung der Umgebung*
- als Erholungsgebiet für die Bevölkerung (Naturpark und Landschaftsschutzgebiet)*
- als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren, von denen einige zu den besonders geschützten Arten und sogar streng geschützten Arten zählen (z.B. der Rotmilan).*
- als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen*

*Auch sorgt der naturnahe Waldbau, die Bejagung nach ökologischen Gesichtspunkten und die naturschutzfachliche Bewirtschaftung für eine enorme Artenvielfalt.*

*Gefährdet wird der Wald durch die Abholzung der Bäume für Zuwegung, Aufstell- und Betriebsflächen der Windräder, da hierdurch Kahlfelder entstehen die u. a. zu einer Angriffsfläche für Schädlinge, für Frostangriffspunkte und für Windschneisen werden.*

*Die gesamte Fläche, die zum Aufstellen und für den Betrieb des geplanten Windradtyps notwendig ist, muss als permanent versiegelte Fläche betrachtet werden, da sie Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von bis zu 210 t aufnehmen muss. Zudem müssen in Sackgassen, Wendeflächen vorgesehen werden. Weiterhin sind auf der Zuwegung mehrere Ausweichflächen und Lagerflächen zu planieren, damit die Schwertransporter und LKW aneinander vorbeifahren können.*

*Die Fa. GP Joule gibt auf ihrer Internetseite einen Flächenbedarf von 10.000 m<sup>2</sup> pro Windrad, inklusive der Zuwegung an, ich vermute, dass dies eine überaus optimistische Annahme ist, denn die Spezifikation des Windradherstellers lässt andere Schlüsse zu: a. die doppelte Fläche. (Spezifikation der Fa. Enercon für Zuwegung und Baustellenflächen für die Windenergieanlage E-175 EP5, falls Ihnen diese nicht vorliegt, können Sie diese im Internet einsehen)*

*Die Fa. GP Joule führt in ihrem Zeitplan aus, dass die Zuwegung zu den Aufstellorten der Windenergieanlagen erst nach der Genehmigung geplant werden soll.*

*Dies halte ich für unzulässig, da durch die Zuwegung weitere, erhebliche Eingriffe in den Wald vorgenommen werden müssen. Dies geht ebenfalls aus der zuvor genannten Spezifikation der Firma Enercon hervor. So müssen einerseits die Kurven der vorhandenen Wege begradigt-, andererseits ausladende Kurven ausgebaut- und Wege verbreitert werden. Falls die Zufahrt zu den Baustellen tatsächlich so erfolgen soll, wie von Fa. GP Joule angedacht, müsste die Mulde an dem „Schweizer Brückle“ durchfahren werden. Dies ist jedoch unmöglich für einen Transporter mit 100 m Länge. Deshalb wird wohl*

eine der schönsten Stellen im Weisinger Forst durch die notwendigen, umfangreichen Baumaßnahmen zerstört werden. All diese Maßnahmen werden zum Verlust zahlreicher Bäume führen.“

„Nach den bisherigen, am 07.02.2025 im Vereinsheim Holzheim öffentlich vorgestellten, Planungen der Fa. GP Joule, soll die Zuwegung zur Errichtung und den Unterhalt der vier WEA über eine 4,2 km lange und sieben Meter breite Trasse mitten durch den Weisinger Forst erfolgen. Ohne die benötigten Betriebsflächen müssen nur für die Zuwegung ca. 2,8 ha Waldfläche gerodet und vernichtet werden. Diese Fläche ist über die gesamte Bau- und Betriebszeit der Anlagen baumfrei zu halten. Es sind keine Ausgleichsflächen vorgesehen. Dieser Flächenverbrauch und die damit bedingte Waldvernichtung ist inakzeptabel.“

„Zudem wird der Naherholungswert in diesem sehr beliebten und stark frequentierten ortsnahen Waldbereich durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA erheblich negativ beeinflusst. Dieses ökologisch wertvolle und ruhige Waldgebiet wird nicht umsonst "Himmelreich" genannt.“

„Die gesamte Fläche, die zum Aufstellen und für den Betrieb des geplanten Windradtyps notwendig ist, muss als permanent versiegelte Fläche betrachtet werden, da sie Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von bis zu 210 t aufnehmen muss. Zudem müssen in Sackgassen, Wendeflächen vorgesehen werden. Weiterhin sind auf der Zuwegung mehrere Ausweichflächen und Lagerflächen zu planieren, damit die Schwertransporter und LKW aneinander vorbeifahren können. Der dann stark verdichtete Boden kann kein Wasser mehr aufnehmen, wodurch jegliches Pflanzenwachstum verhindert wird.

Ich sehe mich in meiner persönlichen Freiheit dadurch eingeschränkt, dass während der, von der Fa. GP Joule, angegebenen Bauzeit von ca. 9 Monaten die Zugänge zum Weisinger Forst von Altenbaindt, Weisingen, Holzheim, Ellerbach und Fultenbach wohl abgesperrt werden müssen. Das heißt, dass wir, die Bürger der genannten Orte und auch diejenigen, die extra aus der Umgebung anreisen, um dort Erholung zu suchen, während der Bauzeit aus diesem Teil des Waldes ausgesperrt sind.

Weiterhin fühle ich mich dadurch eingeschränkt, dass man durch die breiten Wege und die großen freien Flächen, im Sommer gar keinen Schatten mehr hat und man dann im Wald gar nicht mehr, wegen der großen Hitze, spazieren gehen kann.“

Ich finde es schade, dass durch die Windräder dem Wald und den dort lebenden Tieren großer Schaden zugefügt werden wird, obwohl der Weisinger Forst eines der wertvollsten Waldgebiete unserer Region ist. Er wird schon seit längerem erfolgreich zu einem resistenten Mischwald umgebaut. So ist er jetzt schon von besonderer ökologischer Bedeutung für unsere Region:

- als CO<sub>2</sub>-Speicher und Sauerstoffspender
- für die Speicherung von Wasser in der Schwammregion Holzwinkel
- als Rückhaltegebiet für den Hochwasserschutz
- für die Kühlung der Umgebung
- als Erholungsgebiet für die Bevölkerung (Naturpark und Landschaftsschutzgebiet)
- als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren, von denen einige zu den besonders geschützten Arten und sogar streng geschützten Arten zählen.
- als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen

„Der Weisinger Forst ist in meiner mittelschwäbischen Heimat mit seinen ca. 1600 Hektar das größte zusammenhängende Waldgebiet ohne Zerschneidung durch Infrastruktureinrichtungen. Es steht somit unter dem besonderen Schutz des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern.

Im WF wird auf 1100 Hektar seit 35 Jahren naturnaher Waldbau unter Wahrung allernaturschutzfachlichen Aspekte betrieben - eine vorbildliche forstliche Nutzung im Einklang mit der Natur.

Natürliche Waldgesellschaften aus Eichen und Buchen, Naturwaldflächen, Sumpf- und Bruchwälder, kilometerlange artenreiche Waldränder und Waldinnensäume, angereichert mit einer Vielzahl von liegendem und stehendem Totholz, sind für mich nur einige der Alleinstellungsmerkmale dieses facettenreichen Waldgebietes.

Durch die, meiner Meinung nach, konsequente Umsetzung einer ökologischen Jage finde ich hier auf hunderten von Hektar eine struktur- und artenreiche Waldvegetation aus unseren heimischen Laubbaumarten.

Die flächige Naturverjüngung von Weißtanne ist für mich nicht nur optisch, sondern auch olfaktorisch eine Bereicherung meiner Sinne.

Überall dort wo durch Schadereignisse (Wind/Käfer) zwangsweise Kahlfleichen entstanden sind wurden im Weisinger Forst mit klimatoleranten Baum- und Straucharten, aus meiner Sicht, vorausschauend diese Schadflächen wiederbewaldet.

Alle die kleinen Wiesentälchen mitten im WF werden naturnah von heimischen Landwirten gepflegt; Aufgrund ihrer Artenvielfalt (41 verschiedene Gras- und Krautarten) erhielt eine Wiese im Reichenbachtal schon im Jahre 2011 den bayerischen Umweltpreis.

Diese Vegetation ist für mich ein entscheidender Baustein der hohen Biodiversität des Weisinger Forstes. Neben potenziell gefährdeten Arten wie Bischofsmütze, Zwerg-Laichkraut, Rotes Waldvögelein und Bergbärlapp, zeigt das Vorkommen der Breitblättrigen Ständelwurz - als streng geschützte Orchideenart - die Bedeutung des WF für eine Vielzahl von besonderen Pflanzenarten.

In dem vielschichtigen Kronendach und den intakten Waldböden des Weisinger Forstes werden viele Millionen Kubikmeter Wasser gespeichert. Ein flächiges Biotopverbundsystem mit über 100 Himmelsteichen und strukturreichen Kleinstgewässern, So wie großräumige Retentionen auf den Höhenrücken und Staumulden, Feuchte Rinnen in allen Seitentälern, puffern zusätzlich mehrere 100.000 Kubikmeter Regenwasser. Schon vor vielen Jahren konnte ich beobachten, wie durch ständiges Ausweiten und Generieren von neuen Wasserflächen, die Schwammfunktion dieses einzigartigen Waldes immer weiter optimiert wurde. In einem natürlichen Lebensraum darf der Biber hier in Naturwaldflächen ungehindert seine Baukunst zeigen.

Diese Biotopvielfalt bietet auch der eher unscheinbaren Tier- und Pflanzenwelt eine Heimstatt. Nebst nahezu allen heimischen Amphibienarten tummeln sich unterschiedlichste Libellenarten an den vielen Himmelsteichen und Kleinstgewässern. Bis zu 15 verschiedene Libellenarten -davon einige streng geschützt - wurden schon kartiert. Eine große Palette verschiedener Insektenarten fand ich – nebst Wildbienenenvölkern - in natürlichen Baumhöhlen. Neben potenziell gefährdeten Arten wie Bischofsmütze, Zwerg-Laichkraut, Rotes Waldvögelein und Bergbärlapp, zeigt mir das Vorkommen der Breitblättrigen Ständelwurz - als streng geschützte Orchideenart - die Bedeutung des WF für eine Vielzahl von besonderen Pflanzenarten.

Für mich ist der Weisinger Forst auf 1600 ha ein Rückzugsort für Pflanzen und Tiere, sowie eine Perle für den Naturliebhaber und Erholungssuchenden. So finde ich neben zahlreichen Ruhebänken und an den drei Wanderer Hütten an exponierten Stellen stets eine Gelegenheit zum Verweilen und Genießen der Ruhe und Abgeschiedenheit, Liebevoll gepflegte Marter! zeigen den kulturhistorischen Wert dieses Waldgebietes für die heimische Bevölkerung. Auf ausgeschilderten (Rund-)Wanderwegen durch naturverjüngte Mischwälder und auf Themenwegen mit Erklärungstafeln zur Siedlungsgeschichte (Klosterwaldweg, Wallfahrtsweg, ...) und Natur- und Landschaftsschutz (Biotopwege, Biotopverbund, Schwammfunktion, Retention, ...) kann ich in ungestörter Natur immer wieder meinen Kenntnissstand erweitern.“

„Zunächst möchte ich betonen, dass ich grundsätzlich nicht gegen den Bau von Windkraftanlagen bin, im Gegenteil, ich sehe die Windkraft zur Erhaltung der Umwelt als notwendig an.

Die Energiewende muss aber ehrlich und ganzheitlich, Ins besonders in unserer Region, gestaltet werden.

Eben deshalb ist es wichtig, alle Wälder und im besonderem gesunde Ökosysteme, wie den Weisinger Forst in Verbindung mit Augsburgs westlichen Wäldern ganzheitlich zu erhalten.

Der Weisinger Forst ist bereits ein besonderer Wald. Er sticht mit einigen Merkmalen aus den anderen Waldbeständen der Umgebung heraus:

Er ist mit ca. 1.600ha das größte zusammenhängende Waldgebiet Mittelschwabens.

Es gibt hier keine Zerschneidung durch öffentliche Straßen und sonstige Einrichtungen.

Der Wald ist mittlerweile ein Mischwald aus Blätter- und Nadelbäumen.

Durch die Anlage von Feuchtbiotopen auf den Höhenrücken führt dies zu einem weitverzweigten Biotopverbund.

Die Renaturierung der Bachtäler in Fultenbach, des Hennhofer Baches und des Weisinger Forstbaches (gemeinsames Projekt mit der Gemeinde Altenmünster) führte zur Vernetzung der Biotope.

Alle Richtung Zusam entwässernden Seitentäler sind in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden und dienen als Rückhalteflächen für Hochwasser.

Auf Grund des naturnahen Zustands gibt es hier mittlerweile seltene und teilweise vom Aussterben bedrohte Insekten und Vogelarten wie alle heimischen Eulen-, Specht-, und Greifvogelarten vornämlich der Rotmilan. Gesichtet wurde unter anderem auch schon der Uhu und der Schwarzstorch.

im Weisinger Forst gibt es ein weit verzweigtes und in den letzten Jahren gut beschildertes Wander- und Radwegnetz. Dadurch ist der Weisinger Forst ein wichtiger Erholungsfaktor und Schattenspendler im Sommer.

2024 hat die Region Holzwinkel beschlossen Schwammregion zu werden. Gerade nach den Hochwasserereignissen der letzten Jahre ist dieses Projekt bei den Bürgern willkommen, weil es schließlich dem Schutz dient.

Nun soll mit dem Bau der WEA-Anlagen der vormals unverschnittene Wald mit technischen Bauten durchsät und versiegelt werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass die Flächenversiegelung und Rodungen noch größere Ausmaße annehmen werden, da für die Zufahrten und die erforderliche Stromtrassierung darüber hinaus ebenso Platz im Wald geschaffen werden muss.

Nach meiner Auffassung reichen die zum Naturschutz aufgelisteten Punkte aus, eine Genehmigung des Baues der Windenergieanlagen ab zu lehnen.“

„Darüber hinaus sind im Weisinger Forst verschiedene geschützte Arten anzutreffen, deren Lebensräume durch den Bau und Betrieb eines Windparks erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die potenziellen Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna sowie auf die Wasserrückhaltefunktion sollten daher sorgfältig geprüft werden.“

„Zerstörung der Naturidylle:

1. Windkraftanlagen deformieren den Naturpark und zerstören auch optisch das Landschaftsbild einer gehegten und gepflegten Kulturlandschaft.

Verlust von Erholungsräumen:

1. Naturparks sind letzte Orte der Ruhe, in denen Menschen Erholung in der Stille finden. Windenergieanlagen beeinträchtigen diese Bestimmung.

2. Unser Naturpark ist für etwa 500.000 Menschen dieser Region der Erholungsort, der Ruhe und Kraft gibt.

Bedrohung der Heimat:

1. Der Naturpark ist unser Naturpark und vermittelt das Gefühl von ideellem Besitz und Zugehörigkeit zu unserer Kulturlandschaft, uns alten und mir ein historisch bedeutsames Gut, worin Zeugnisse menschlicher Interaktion mit der physischen Umwelt aufgewiesen sind, In Form einer professionellen, über 32 Jahre währenden Waldpflege durch unseren Förster, auch durch Wald-Ranger und sehr engagierter Kinder-Wald-Ranger.

Habitats Verlust:

1. Windparks zerstören und zerschneiden nicht nur den Lebensraum von Tieren, sondern auch von Menschen.

2. Unsere gesamte Habitat Qualität wird verschlechtert werden.

Umweltverbände:

1. Nicht nur Umweltverbände betonen die Notwendigkeit folgender Maßnahmen, z.B. der sorgfältigen Standortwahl, z.B. der Vermeidung von Anlagen an Seen, Feuchtgebieten und Wäldern, alles, was bei uns hier vorhanden ist.

Moralische Verwerflichkeit:

1. Der Bau von Windenergieanlagen ist dann moralisch schändlich, wenn Natur und Tiere dem Projekt geopfert werden.

2. Es kann nicht sein, dass das Durchsetzen Grüner Ideologie eine gelebte grüne Lebensweise vernichtet. Diese angewandten doppelten Standards sind in höchstem Maße bedenklich.

3. Es kann nicht sein, dass das Ansinnen von 4 Privatpersonen und privaten Waldbesitzern, das gesamte Ökosystem unseres Waldes beeinträchtigt oder zerstört.

„1. Naherholungsgebiet

Der Weisinger Forst stellt ein bedeutendes Naherholungsgebiet dar, das insbesondere zum Ausreiten und für Freizeitaktivitäten mit Kindern genutzt wird. Der Erhalt dieser wertvollen Fläche ist von großer Bedeutung für die Lebensqualität der Anwohner und die Erholungssuchenden in der Region. Der Bau von Windrädern würde die Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränken und die Erholungsqualität des Waldes mindern.

2. Gesunder Mischwald und Rodung

*Der Weisinger Forst ist ein gesunder Mischwald, der durch eine konsequente Jagdbewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen auf 1.100 ha gepflegt wird. Für den Bau der Windräder wäre eine erhebliche Fläche zu roden, insbesondere um die notwendige Infrastruktur zu schaffen. Dies würde nicht nur die Biodiversität gefährden, sondern auch die Stabilität und Gesundheit des Waldes beeinträchtigen.*

### *3. Lebensraum für heimische Tierarten*

*Der Weisinger Forst ist Lebensraum und Rückzugsort für alle jagdbaren heimischen Tierarten, In Ermangelung ausreichender Prädatoren ist durch eine konsequente Schalenwildbejagung eine flächige Naturverjüngung der Waldbestände möglich. Der Verlust von Waldfläche durch den Bau von Windrädern würde diese wichtigen ökologischen Prozesse stören.“*

### *„Wanderwege und Naherholungsgebiete*

*Über 40 km ausgeschilderte (Rund-) Wanderwege durch naturverjüngte Mischwälder, einschließlich Themenwegen mit Erklärungsstafeln zur Siedlungsgeschichte (wie Klosterwaldweg und Wallfahrtsweg) sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, bilden ein überregional verknüpftes Radwegenetz von ca. 50 km im Weisinger Forst. Der Bau der Windräder würde die Erlebnisqualität dieser Wander- und Radwege erheblich mindern und könnte die Besucherzahlen reduzieren.*

### *Biodiversität und naturnaher Waldbau*

*Der Weisinger Forst zeichnet sich durch naturnahen Waldbau, Bejagung nach ökologischen Gesichtspunkten und naturschutzfachliche Bewirtschaftung aus, die für eine hohe Biodiversität sorgen. Der Bau von Windrädern könnte diese wertvollen ökologischen Maßnahmen gefährden und die Artenvielfalt im Forst beeinträchtigen.*

### *Optimierung der Schwammfunktion*

*Die großflächige Optimierung der Schwammfunktion des Weisinger Forsts ist von zentraler Bedeutung für die Regulierung des Wasserhaushalts in der Region. Der Bau von Windrädern könnte die natürliche Wasserretention stören und somit negative Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse haben.*

### *Fazit*

*Aus den genannten Gründen bitte ich um eine umfassende Prüfung der ökologischen Auswirkungen und der Bedeutung der Region als Naherholungsgebiet, bevor eine endgültige Entscheidung über den Bau der Windräder getroffen wird.“*

*„Der Weisinger Forst fungiert als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und Personen aus dem weiten Umland. Er bietet zahlreiche Rad- und Wanderwege, oder Möglichkeiten für verschiedene Sportarten Sommer wie Winter. Bestimmte Bereiche wären auf Grund des vorherrschenden Lärms in näherer Umgebung, oder z.B. durch Eisschlag nicht mehr nutzbar, bzw., lebensgefährlich.*

*Für den Bau und die Unterhaltung der Windkraftanlagen müssen Waldflächen gerodet werden und stehen für Wiederaufforstung und natürliche Waldentwicklung zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Sensible Insekten, Vogel- und Säugetierarten werden ihres Lebensraums beraubt, kollidieren mit den Windkraftanlagen und werden auf Bau- und Unterhaltungswegen gestört, oder z.B. Lurche und Kriechtiere überfahren.“*

### *„Naturnaher Waldbau im Weisinger Forst:*

- 1. seit über 3 Jahrzehnten erfolgt im Weisinger Forst naturnaher Waldbau*
- 2. Pflege und Förderung der natürlichen Waldverjüngung*
- 3. ressourcenschonender Waldumbau durch Einbringung klimatoleranter Baumarten,*
- 4. außergewöhnlich hohe Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz*
- 5. intensive Schalenwildbejagung für stabile und strukturreiche Mischbestände mit hohem Laubholz- und Weißtannenanteil*
- 6. Anlage und Ausgestaltung von Feuchtbiotopen, sogenannte Himmelsteiche, die auf den Höhenrücken zu einem weitverzweigten Biotopverbund wachsen*
- 7. Anlage und Ausgestaltung von Feuchtbiotopen, sogenannte Himmelsteiche, die auf den Höhenrücken zu einem weitverzweigten Biotopverbund wachsen*
- 8. Renaturierung der Bachtäler entlang des Reichenbachtals, des Fultenbaches, des Hennhofer Baches, des Hartbaches und nicht zuletzt entlang des Weisinger Forstbaches, was ein gemeinsames Projekt der Gemeinde Altenmünster und den Staatsforsten im Jahr 2012 war. Diese Maßnahmen führten zur Vernetzung der Biotope auf dem Höhenrücken mit den Bachtälchen und den Donau- und Zusamtalräumen.*

#### Hochwasserschutz:

1. Wasser- und Hochwasserschutz bedeutet, dass alle Seitentäler des Weisinger Forstes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt sind und nun als Retentionsräume, also Rückhalteflächen für Hochwasser dienen.

2. Wälder sind riesige Schwämme, die Wasser zurückhalten und langsam wieder abgeben, also perfekte Retentionsräume für Hochwasser, Gerade naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Wälder, wie unser Weisinger Forst, leisten dabei den absolut höchsten Beitrag.

#### Erholung:

1. Der Weisinger Forst ist Teil des Naturparks Augsburg westliche Wälder und bietet 500.000 Menschen der Region Regeneration.

2. Im Weisinger Forst gibt es ein weit verzweigtes und gut beschildertes Wander-, Erlebnis und Radwegenetz.

3. Gerade für die vielen Gemeinden rings um den unzerschnittenen Wald, ist der Weisinger Forst dadurch ein wichtiger Erholungsfaktor und Schattenspende im Sommer.

4. Wir haben bereits von Bürgern gehört, dass sie wegziehen würden, sollten im Weisinger Forst Windenergieanlagen gebaut werden; auch ansässige Unternehmer würden somit als Steuerzahler entfallen und es würde kein neuer Zuzug erfolgen.

Die entscheidende Rolle der Wälder im ökologischen weltumspannenden Klimasystem ist allen bekannt, sowohl global, als auch lokal:

1. CO<sub>2</sub>-Speicherung im nachwachsenden Rohstoff Holz und in den Waldböden

2. Beeinflussung der Umgebungstemperatur

3. Hochwasserschutz

4. Luftqualität

5. Sauerstoffbildung

6. Wasserkreislauf und Wasserspeicherung

7. Deshalb ist es wichtig alle Wälder und im besonderen unsere gesunden Ökosysteme, wie den Weisinger Forst, zu erhalten, da diese wesentlich resistenter gegenüber Extremwetterereignissen und Dürreperioden sind.

8. Die Klimakrise bringt in Deutschland vor allem Extremwetterereignisse, wie z.B. die Überschwemmungen im Juni 2024 und Dürreperioden.“

#### Zahlen Flächenverbrauch pro einer Windkraftanlage

1. Die Wissenschaft geht von circa 4.000 m<sup>2</sup> Grund, im Weisinger Forst ist es Wald, pro Windkraftanlage aus

2. Die Fundamentfläche moderner Anlagen der 3-Mega-Watt-Klasse liegt bei etwa 300-500 m<sup>2</sup>

3, Die größten derzeit errichteten Windkraftanlagen liegen bei einer Leistung von 7,6 Mega Watt bei einer Fundamentfläche von etwa 600 m. Die hier geplanten Windkraftanlagen sind um vielfaches höher, benötigen daher noch mehr Fundamentfläche

4. Was erklärend bedeutet, dass mindestens 16.000 m<sup>2</sup> Grund, im Wald im Weisinger Forst benötigt werden.

5. 16.000 m<sup>2</sup> Waldgrund entsprechen 2 (!) Fußball-Feldern

6. Diese Flächen + geteerte Straßen + Infrastruktur + Umspannwerk etc., sollen hier in Holzheim, im Weisinger Forst, im Naturpark Augsburg Westliche Wälder abgeholzt werden und diesem größensinnigen Green-Washing-Projekt geopfert werden

#### „Restriktionsflächen in Bayern

1. Der Naturpark Augsburg Westliche Wälder, Weisinger Forst, Gemarkung Holzheim befindet sich eindeutig in der orangefarbenen Fläche, siehe beigefügte Grafik, also einer Fläche, die aufgrund von Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz besonderen Nutzungseinschränkungen unterliegt.

2. Diese sind für die Windenergienutzung nicht geeignete Flächen mit regelmäßigem Ausschluss“

„Die angegebene Bauzeit von etwa 9 Monaten wird voraussichtlich zu einer Sperrung der Zugänge zum Weisinger Forst aus den Richtungen Altenbaindt, Weisingen, Holzheim, Ellerbach und Fultenbach führen. Dies bedeutet, dass die Bürger der genannten Orte während der Bauzeit aus dem Wald ausgesperrt sind. Unklar bleibt, was genau unter der Bauzeit verstanden wird. Sind in dieser Zeit bereits Baumfällarbeiten, die Herrichtung der Zufahrtswege und die Flächen für die Aufstellung und den Betrieb der Windenergieanlage mit eingerechnet? Es handelt sich hierbei um wertvolle Flächen, darunter 30

*Hektar über 160 Jahre alte Eichen-Hainbuchenwälder, 5 Hektar große Naturwaldfläche im Reichenbachtal und 15 Hektar Sumpf- und Bruchwaldflächen, die alle eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen.“*

**Bewertung:**

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gelten die § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Ein Teilflächenziel für die betroffenen Gemeinden Holzheim wurde noch nicht erreicht bzw. durch Teilflächennutzungsplan festgelegt. Eine Herausnahme der Planfläche aus dem LSG ist nicht erforderlich, da aufgrund der geringen Überplanung mit WEA Funktionslosigkeit noch nicht gegeben ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen führt dazu aus: „Die besondere Ausstattung des Weisinger Forstes als Naturraum ist unstrittig. Das Waldrecht bietet wegen des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen der erneuerbaren Energien jedoch keine Handhabe, das Vorhaben zu untersagen. Das Erholungsgebiet „Weisinger Forst“ ist nur randlich betroffen, die Auswirkungen auf ein über 1600 ha großes Gebiet nur untergeordnet. Gleiches gilt für den tatsächlichen Flächenverlust von 3,2 ha.“

Im Übrigen wird auf die Auflagen (siehe 4.13) und Stellungnahme (siehe 3.4) des Naturschutzes sowie auf die Auflage (siehe 4.16) und Stellungnahme (siehe 3.5) des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen verwiesen.

10.

*„Folgende Begründung findet sich im Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans:*

*„... bei der Planung und Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. ... stößt die Errichtung von Windkraftanlagen, die mit Gesamthöhen von bis zu über 250 m als störende Fremdkörper empfunden werden, oft auf entschiedene Ablehnung. Von Windkraftanlagen geht alleine schon aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender groß-räumiger Einfluss auf das Landschaftsbild aus...“*

*Im aktuellen Genehmigungsverfahren wird dieser Umstand nicht betrachtet.*

*- Im ehemaligen nun entfallenen, VRW Nr. 71 des „Weisinger Forst“ steht Folgendes:*

*„... Wald mit besonderer Bedeutung: Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild“  
„... das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ und ...vollständig im Landschaftsschutzgebiet Augsburg- Westliche Wälder ...droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters...VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch...“*

*- Die geplanten Windenergieanlagen stellen aufgrund der oben aufgeführten Gründe einen Verstoß gegen die Ziele der regionalen Raumordnung dar.*

**Bewertung:**

Das Sachgebiet 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Schwaben hat sich zu den von der höheren Landesplanungsbehörde zu vertretenden Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung geäußert.

Der Standort für die vorgesehene Errichtung der Windkraftanlagen liegt im sogenannten regionalplanerisch unbeplanten Bereich („weiße Flächen“) (vgl. Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) Karte 2b „Siedlung und Versorgung“). In diesen regionalplanerisch nicht überplanten Bereichen sind Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich privilegiert.

11.

*„Die Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen (Nr. 17 vom 20.12.2024) und der veröffentlichte Sitzungsbeschluss der Gemeinde Holzheim (07.11.2023) informiert über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Regionalwerk Westliche Wälder“ (gKU).*

*U.a. erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2023 ein Beschluss zu folgendem Punkt:*

*„...in einem zweiten Schritt möchte sich das gKU um Flächen in den Bayerischen Staatsforsten (im Folgenden „BaySF“) bewerben. .... Diese Projektgesellschaft bewirbt sich dann um Flächen auf dem Gebiet der BaySF unter Nutzung des Know-hows des Projektpartners...“*

*Nachdem wiederholte Anfragen zum Stand der aktuellen Verhandlungen und geplanten Ausschreibungen der BaySF mit dem gKU bei den Bürgermeistern der Gemeinde Holzheim (Peter Simon) und Florian Mair (Gemeinde Altenmünster) keine Fakten zutage liefern, fordere ich Sie hiermit auf und bitte Sie ausdrücklich darum, für Klarheit und Transparenz zu diesem Punkt zu sorgen.*

*Die Erkenntnisse hierzu müssen auch in das o.g. Genehmigungsverfahren einfließen. Aus meiner Sicht führt nur eine Gesamtbetrachtung des aktuellen Genehmigungsverfahrens und der geplanten WEAs in den BaySF zu einer zielführenden Lösung.“*

*„Zudem wird durch diese Trassenführung ein Faktum zur öffentlich angekündigten Planung weiterer WEA im Weisinger Forst geschaffen. Die Gemeinden Holzheim, Altenmünster und Winterbach haben sich nicht umsonst zu einer Energiegenossenschaft verbunden.“*

**Bewertung:**

Zu den Bedenken im Zusammenhang mit der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Regionalwerk Westliche Wälder“ (gKU) ist anzumerken, dass dies nicht Prüfgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

12.

*„Das von der Fa. GP Joule projektierte Windrad der Fa. ENERCON, des Typs E-175 EP5 ist zurzeit noch nicht ausreichend erprobt. Ein erster Prototyp dieses Musters läuft derzeit, seit Anfang Dezember 2024, also erst seit knapp 3 Monaten, im Windpark Altenautal, südlich von Paderborn. Dieser Prototyp hat jedoch mit 162 m eine geringere Nabenhöhe, als die für den Weisinger Forst geplanten Windräder mit 175 m. Ich bin der Ansicht, dass der Weisinger Forst nicht als „Testlabor“ für Windräder benutzt werden darf, dafür ist er zu wertvoll.“*

**Bewertung:**

Diese Bedenken können einer Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen.

Die Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E2 ist kein grundsätzlich neuer Typ. Sie hat laut Hersteller im Vergleich zur E-175 EP5 Basisversion eine gesteigerte Nennleistung, die auf einem neuen Generator beruht.

13.

*„Ich bin seit 15 Jahren auf einer Fläche von ca. 140 ha im nördlichen Bereich des Weisinger Forstes jagdberechtigt. Die vier WEA sind in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. direkt in meinem Begehungsbezirk geplant. Für diese Fläche ist ein gesetzlicher Abschussplan zu erfüllen. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA ist eine ordnungsgemäße Jagdausübung über Jahrzehnte nahezu unmöglich bzw. sehr stark eingeschränkt.*

*Gibt es hierzu Langzeitstudien?“*

*„Weiterer Schaden droht dadurch, dass durch den Bau und den Betrieb der Windräder das Wild in andere Gebiete des Forstes vertrieben wird. Dort steigt dann der Verbiss an jungen Bäumen, was zudem den Waldumbau verzögern wird.“*

**Bewertung:**

An der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurde in den Jahren 1998 bis 2001 ein Projekt durchgeführt mit dem Titel „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“. Als Ergebnis des Projektes wird festgehalten:

„Für Hase, Fuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe wurden im Vergleich zu den Kontrollgebieten höhere Dichten häufiger in den WKA-Gebieten berechnet. Für alle Wildarten wurde in allen Gebieten ganz überwiegend eine flächendeckende Nutzung - auch des Nahbereiches der WKA - bestätigt. Insgesamt konnte eine Meidung bestimmter Areale nicht nachgewiesen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen, der als sichere Störungszeit anzusehen ist. Gravierende Wirkungen wie Bestandsreduzierungen sind hier nicht die Folge möglicher Störreizquellen. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der WKA gewöhnen zu können, da sie eine in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen. Windkraftanlagen können in der Summe der vorhandenen Störfaktoren jeweils einen anderen Stellenwert einnehmen, denn ihre potentiell negative Wirkung mag je nach Gebiet erst zum Tragen kommen, wenn durch ihre Inbetriebnahme das Mindestmaß an für das Wild tolerierbaren bzw. populationsverträglichen Störungen überschritten wird.“

Ebenso wird in einer schweizerischen Studie aus dem Jahr 2013 festgestellt:

„Windparks haben vermutlich für die meisten terrestrischen Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an einen Windpark gewöhnen. Nach einer vorübergehenden Meidung des Gebiets während der Bauphase werden die Lebensräume wieder genutzt. Negative Konsequenzen auf Populationsebene konnten bisher kaum beobachtet werden. Einzelne Säugetierarten können durch Windparks und die Begleitinfrastrukturen einen dauerhaften oder zeitweisen Lebensraumverlust erleiden. Auch Verhaltensänderungen können durch WEA ausgelöst werden. Insbesondere die Bauphase kann zu einer großflächigen Meidung eines Gebiets führen, Wildtierkorridore können unterbrochen werden und störende menschliche Aktivitäten können wegen der besseren Erschließung eines Gebiets zunehmen. Sämtliche Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein je nach Tierart, Lebensraum, Jahreszeit, Fläche eines Windparks und Anordnung der WEA. In offenen Graslandschaften können die Konsequenzen beispielsweise ganz anders sein als in bewaldeten oder gebirgigen Regionen, für kleinräumig und stationär lebende Arten anders als für großräumig wandernde Arten.“

(Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Az.: WD 8 – 3000 – 139/18 vom 30. Januar 2019)

14.

*„Erstaunlicherweise wird nirgendwo die Trassenführung für die Stromleitungen der 4 Windenergieanlagen erwähnt. im Gewerbegebiet der Gemeinde Holzheim soll ein Umspannwerk errichtet werden mit dem höchstwahrscheinlich diese Leitungen verbunden werden sollen, Um diese Verbindung auf kürzestem Wege herzustellen, müssen die Leitungen über mehrere Kilometer im Wald verlegt werden. Auch hierzu müssen wieder erheblich Eingriffe in den Wald vorgenommen werden. Ich habe den Verdacht, dass der ganze nord-östliche Teil des Waldes zwischen Holzheim und Ellerbach, den Windanlagen zum Opfer fallen wird und dies auch bei der Planung in Kauf genommen wurde.“*

*„...die Notwendigkeit der Ableitung des erzeugten Stromes mit bisher unbekannter Trassierung und damit weiterem Landverbrauch sowie Waldvernichtung bedingt durch erhöhtes Gefahrenpotenzial aufgrund nicht ausreichend getesteter WEA vom Typ E-175 EP5 der Firma Enercon, wie sie im Weisinger Forst verbaut werden sollen...“*

**Bewertung:**

Die Verlegung von Stromleitungen von / zu den Windenergieanlagen sind nicht Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.01.1996 – 4 B 306/95). Entsprechend eines Urteils vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gehört der Anschluss von Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Ob die Investitionen für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage im Außenbereich (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich oder energiepolitisch sinnvoll

sind, ist keine von der Behörde im Verfahren zu entscheidende Frage der (bebauungsrechtlichen) Zulässigkeit der Anlage.

15.

*„In ca. 900 Meter Entfernung vom östlichsten (geplanten) Windrad ist der Tiefbrunnen Fultenbachs. Wie wird sichergestellt, dass kein Abrieb der Carbon-/Glasfasern in das Wasserschutzgebiet fällt?“*  
*„Der Weisinger Forst ist nicht nur ein wertvolles Ökosystem, das zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet, sondern spielt auch eine entscheidende Rolle als Wasserrückhaltebecken. Die Wälder in dieser Region tragen zur Regulierung des Wasserhaushalts bei, indem sie Regenwasser speichern und somit Überschwemmungen vorbeugen. Zudem versorgen sie den Brunnen in Fultenbach mit Wasser, der für die Trinkwasserversorgung und die landwirtschaftliche Nutzung von großer Bedeutung ist. Der Bau eines Windparks könnte diese wichtige Funktion beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Wasserqualität und die lokale Hydrologie haben.“*

*„Beim Weisinger Forst handelt es sich um ein 1600ha großes, zusammenhängendes Waldgebiet ohne Zerschneidung durch Infrastruktureinrichtungen. Auf Grund dessen erfüllt er eine wichtige Schwammfunktion, die es ermöglicht über 3 Mio Kubikmeter Wasser zu speichern.*

*Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich, mit der einhergehenden irreversiblen Bodenverdichtung und dem damit einhergehenden Absenken des Wasserspeichers wäre fatal in Anbetracht der Trockenheit der vergangenen und wohl auch zukünftigen Jahre. Die Wasserversorgung von Fultenbach und Ellerbach erfolgt über einen Tiefbrunnen, der mit dem Wasser aus dem Weisinger Forst gespeist wird. Bei Unfällen, die in Zusammenhang mit den Windkraftanlagen stehen und bei denen z.B. Öl austreten würde, wäre die Trinkwasserversorgung für beide Dörfer unter Umständen nicht mehr zu gewährleisten.“*

Bewertung:

An dieser Stelle wird auf Nebenbestimmung von der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (Ziffer 4.9) verwiesen.

Die Fachkundige Wasserwirtschaft führt u.a. an: „Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden oder evtl. Bohrpfähle bis in die grundwasserführenden Schichten abgeteuft werden, wäre hierfür vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.“

16.

*„Ich finde es auch nicht richtig, dass die Bürger überhaupt nicht gefragt wurden, ob sie mit den Windrädern im Wald einverstanden sind.“*

*„Wir vermissen, dass Bürgerinnen und Bürger in die Planung einbezogen wurden. Wir haben ein Recht auf Umweltschutz und Erhaltung von gesunden und resistenten Ökosystemen, wie es der Weisinger Forst darstellt, der seit mehreren Jahrzehnten systematisch nach ökologischen Prinzipien umgebaut wurde und wird.*

*Eine Zerstörung des Weisinger Forstes verletzt deshalb unsere verfassungsmäßig verbrieften Rechte.“*

*„Informative, soziale und ökologische Gerechtigkeit und Informationspflicht seitens der Gemeinde und GP Joule sind schwer verletzt worden:*

*1. Diese sind bei allen Entscheidungen, gemeinsam berücksichtigt zu werden, nicht einbezogen worden, insbesondere bei einem von der Gemeinde Holzheim forcierten Großprojekt von momentan mindestens 50.000.000 €, Fünfzig-Millionen-Euro, für 4 Windkraftanlagen.*

*2. Die Verwaltungsgemeinschaft Holzheim hat ihre Bürger nicht rechtzeitig über deren 27-Stück-Windenergieanlagen-Projekt informiert.*

*3. Dieses Projekt ist von der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim etwa 2 Jahre (!) lang verheimlicht und vertuscht worden, und wird nun völlig verwässert und verharmlosend vorgetragen, was wir auf der Bürgerversammlung vom Bürgermeister am 20.03.2025 im Vereinszentrum zu hören bekamen.*

*4. Die Gemeindeverwaltung übt sich in tiefem und kollektiven Unwissen, z.B. Herr B.: „Wir mussten dafür abstimmen; uns blieb nichts anderes übrig.“*

*5. Nein, die Gemeinde musste nicht zu diesem gigantischen Pilot-Projekt beifallend abstimmen.*

6. Dieses Windenergieanlagen-Pilot-Projekt wurde und wird hier in Holzheim ohne jegliche Transparenz behandelt, was nicht den demokratischen Grundsätzen dieses Staates entspricht.

7. Es wird versucht von oben nach unten durchzuregieren, durchzubestimmen, durchzusetzen. Im Sinne, dass das dumme Volk sowieso nichts weiß. Die Bürger sind nicht abgeholt und nicht mitgenommen worden.

9. Die ökologische Baubegleitung und frühzeitige Einbindung von Bewohnern, Anwohnern, Nachbarn, Naturschutzverbänden in die Planung ist nicht gemacht worden.

10. Für diese Pilot-Projekte (!) gibt es hier keine Akzeptanz, was verschiedene hiesige Naturwald-Schutz-Bündnisse, Petitionen und Unterschriftssammlungen zeigen.

11. Wir, als unmittelbar direkte Nachbarn der Windräder, sind von den 4 Waldbesitzern nicht um unsere Zustimmung für dieses 4 bis 27 Windkraftträder-Pilot-Projekt (!), weder schriftlich noch mündlich, gefragt worden. Von unserem Nachbarn auf der anderen Seite des Zauns wurden wir schriftlich gefragt, ob wir seiner Reh-Farm (!) auf der anderen Seite des Zauns zustimmen oder nicht...

12. Unsere Zustimmung ist damit sträflichst unerheblich gemacht worden und es wird gegen unseren erklärten Willen angenommen, dass wir dem zustimmen, dass diese Windenergieanlagen in unseren Naturpark-Wald hineingebaut werden.

13. Wir leben nur in 1000 (!) Meter Entfernung der Windräder von etwa 300 (!) Metern Höhe und sind direkt unmittelbar Betroffene.“

#### Bewertung:

Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb u. a. von Windenergieanlagen (§ 3 Nr. 1 EEG) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. auch Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz –BayKlimaG-). Nach § 2 Satz 2 EEG sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten.

Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a Grundgesetz (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt seien oder einen gleichwertigen Rang besäßen, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 11.8.2022 – 22 A 1492/20, Rn. 52 f., und vom 4.8.2022 – 22 A 488/20, Rn. 57 f.

Die genannte Wertung findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG nunmehr ihren Niederschlag; sie ist vielmehr auch verfassungsrechtlich fundiert. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert, vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Leitsatz 3; OVG Münster, Beschl. v. 19.8.2022 – 22 B 705/22.AK, Rn. 46 f.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidtenors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen sind unter der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet.

Im Übrigen ist es in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht Gegenstand der Prüfung ob, wann und in welchem Umfang der Antragsteller Informationsveranstaltungen abhält. Die Firma GP Joule veranstaltete am 7. Februar 2025 einen Infoabend im Holzheimer Vereinszentrum zu den geplanten Windenergieanlagen. Laut Zeitungsbericht der Donau-Zeitung vom 10. Februar 2025 wurde die Informationsveranstaltung von 180 Menschen besucht. Laut Angaben der Donau-Zeitung stellte die Firma GP Joule drei Jahre zuvor im Holzheimer Gemeinderat das Projekt vor. Diese Gemeinderatssitzung wurde von 80 Bürgerinnen und Bürger besucht. Ferner informiert die Firma GP Joule auf einer Projekt-Homepage über die geplanten Windenergieanlagen.

17.

*„Im Jahr 2013 wurde nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat Altenmünster der Weisinger Forst aus oben genannten Gründen als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Nach umfassender Begehung des Waldes wurden damals einstimmig alternative Flächen ausgewiesen. Warum wurde dieser alte Gemeinderatsbeschluss vom Jahr 2023 kpl. ignoriert. Der regionale Planungsverband hat mittlerweile den Weisinger Forst als Vorranggebiet ausgeschlossen, da er als zu wertvoll betrachtet wurde. Der Gemeinderat Altenmünster folgte nun aktuell Ende Februar 2025 diesem Beschlussvortrag.“*

Bewertung:

Die Antragsunterlagen wurde auch der Gemeinde Altenmünster zugeleitet. Der Gemeinderat von Altenmünster hat sich am 23.01.2025 mit dem Verfahren befasst. Im Ergebnis bestehen seitens der Gemeinde Altenmünster gegen die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf den Flurnummern 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Bedenken oder Einwände.

18.

*„Ein weiterer Aspekt, den ich ansprechen möchte, ist die potenzielle Umweltbelastung durch Mikroplastik, das von den Windradflügeln ausgehen kann. Diese Flügel bestehen häufig aus Verbundmaterialien, die im Laufe der Zeit abnutzen und Mikroplastikpartikel freisetzen können. Diese Partikel können in die Umwelt gelangen und sowohl die Tierwelt als auch die Wasserqualität gefährden. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Biodiversität und die Gesundheit von Ökosystemen sind noch nicht vollständig erforscht, jedoch ist bekannt, dass sie erhebliche Risiken darstellen können.“*

Bewertung:

Bezüglich Mikroplastik gibt es eine Kurzinformation „Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern“ der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2020 (WD 8 - 3000 - 077/20):

„Ein spezifischer Aspekt der Erosion ist das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern. Laut Auskunft des IWES (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik) sind ihnen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Insbesondere bei Offshore-Anlagen würden die Blätter erst dann getauscht oder repariert, wenn es sich gar nicht mehr vermeiden ließe, d.h. der Erosionsschaden schon erheblich sei. Zu den genauen Mengen gebe es aber keine systematischen Untersuchungen. Als grobe Abschätzung geben die Wissenschaftler des IWES zu bedenken, dass ein Erosionsschaden grob vereinfacht den äußeren Teil eines Rotorblattes betreffe. Nehme man weiterhin zur Vereinfachung an, dass das Rotorblatt linear und nicht spitz zulaufe, komme man auf eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10 m<sup>2</sup>. Würde man nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert vorfinden, ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen, das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter.

Im Vergleich dazu werden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) jährliche Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a angegeben.“

Demnach sind die jährlichen Abriebwerte von Reifen und Schuhsohlen um ein Vielfaches höher (Reifen ca. 73-fach, Schuhsohlen ca. sechsfach).

19.

*„Restriktionen innerhalb eines militärischen Interessensbereichs*

- 1. Der Weisinger Forst in der Gemarkung 89438 Holzheim bei Dillingen an der Donau sei ein militärischer Sicherheitsbereich. Es handelt sich um einen Standortübungsplatz der Bundeswehr*
- 2. Der Standortübungsplatz Weisinger Forst umfasst eine Fläche von etwa 230 Hektar und wird von der Luitpold-Kaserne in Dillingen genutzt. Er dient als Übungsgelände für die dort stationierten Truppen, insbesondere für das Informationstechnikbataillon 292*
- 3. Als militärischer Sicherheitsbereich unterliege der Weisinger Forst besonderen Regelungen*
- 4. Es ist wichtig zu beachten, dass die genauen Details zu Sicherheitsmaßnahmen und Zugangsregelungen aus Gründen der militärischen Sicherheit nicht öffentlich kommuniziert werden. Personen, die sich in der Nähe des Gebiets aufhalten, sollten die entsprechenden Hinweise und Absperrungen beachten*
- 4. Teile des Gebiets sind als Natura 2000-Schutzgebiet ausgewiesen, was auf seinen Wert für den Naturschutz hinweist. Die eingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit hat in solchen Fällen auch positive Auswirkungen auf den Erhalt von Flora und Fauna.“*

**Bewertung:**

Die immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen wurden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zugeleitet.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich am 16.01.2025 mit einer Stellungnahme zum Verfahren geäußert. Im Ergebnis bestehen seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

An dieser Stelle wird auf Nebenbestimmung vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Ziffer 4.12) verwiesen.

20.

*„Ich habe noch aufgenommen, dass der Abstand zur Kapelle Maria Hilf Berücksichtigung findet für die Anlage WEA Nr. 4.“*

**Bewertung:**

Es wird auf die nachfolgende Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 09.01.2025 verwiesen:

*„In Bayern gibt es seit dem 1. Juli 2023 im Zuge der Gesetzesänderung des BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) die neue Denkmalkategorie besonders landschaftsprägende Denkmäler.*

*Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Denkmälern bedarf es nur einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn es sich um ein besonders landschaftsprägendes Bau- oder Bodendenkmal handelt.*

*Im Umfeld (10km) der besonders landschaftsprägenden Denkmäler ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig, wenn im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann.*

*Im Gegenzug entfällt eine Erlaubnispflicht in der Nähe der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler. Daher sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht betroffen.“*

*Bei der Kapelle Maria Hilf handelt es sich nicht um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal.*